

Bericht 5/2008

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten

St. Pölten, im Juni 2008

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Allgemeines.....	2
4	Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten.....	4
5	Organisation und Führung der Schule.....	5
6	Personal.....	12
7	Umsetzung der Ausbildungsangebote.....	17
8	Gebarung und Verrechnung.....	30
9	Schulareal.....	34
10	Bauliche Entwicklung.....	35
11	Brandschutz.....	45

ZUSAMMENFASSUNG

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Rechtsträgerschaft der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten von der Stadtgemeinde Amstetten an das Land NÖ übertragen. Organisatorisch ist die Schule als Abteilung der kaufmännischen Direktion des Landeskrankenhauses Mostviertel Amstetten in die NÖ Landeskliniken-Holding eingegliedert. Eine formale Festlegung der Aufbauorganisation durch ein Organigramm und Stellenbeschreibungen liegt nicht vor.

Die Eingliederung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in die NÖ Landeskliniken-Holding erfolgt derzeit nicht einheitlich, dennoch ist zu erkennen, dass die NÖ Landeskliniken-Holding hinsichtlich Qualitätsmanagement, Lehrerausbildung und Standardisierung von Prozessen eine Reihe wirksamer Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsqualität in den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen setzt.

Seit 1. Jänner 2008 befinden sich alle Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege unter der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Aus diesem Grund sollte die Finanzierung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in NÖ generell überdacht und neu geregelt werden. Darüber hinaus erscheint eine Vereinheitlichung der monatlichen Taschengeldbeträge für die Schüler angebracht.

Die Aufsicht und Kontrolle über Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege wird von zwei Abteilungen des Amtes wahrgenommen. Die Bündelung dieser Aufgaben in einer Abteilung wäre aus Sicht des NÖ Landesrechnungshofes zweckmäßiger.

Die theoretische und praktische Umsetzung der Ausbildungsangebote in Amstetten entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Positiv hervorzuheben ist die deutliche Reduktion der Krankenstandstage bei den Lehrern und die im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt aller allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in NÖ niedrige Ausfallsquote. Verbesserungsbedarf gibt es hinsichtlich der zeitgerechten Bereitstellung des Stundenplanes für die Schüler.

Eigentümerin des Schulgebäudes ist die Stadtgemeinde Amstetten. Die angemieteten Räumlichkeiten weisen jedoch strukturelle, funktionale und sicherheitstechnische Mängel auf, sodass anzuraten ist, den Betrieb der Schule mittelfristig in ein zweckmäßigeres Objekt zu verlegen. Die festgestellten Mängel im Bereich des Brandschutzes bedürfen einer sofortigen Behebung. Für zukünftige Um- und Neubauten, aber auch für eine sachlich begründete Aufsicht durch die Behörde, wird die Erarbeitung eines Mindestraum- und Funktionsprogramms für Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege empfohlen.

Die NÖ Landesregierung hat zugesagt, die Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes umzusetzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten (im Folgenden mit „GuKPS Amstetten“ bezeichnet) überprüft.

Die Schwerpunkte der Prüfung waren im Wesentlichen

- die Organisation und Führung der Schule
- das Personal
- die Umsetzung der Ausbildungsangebote
- die Gebarung der Schule
- die Gebäudeinfrastruktur

Untersucht wurden die Rechnungsjahre 2005, 2006 und 2007.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen ist in besonderem Maße durch Rechtsvorschriften bestimmt. Als wesentliche rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Ausbildung an einer GuKPS können genannt werden:

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108
- Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (GuK-AV), BGBl II 1999/179
- Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung (GuK-LFV), BGBl II 2005/453
- Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV), BGBl II 2005/452
- Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung (Pflh-AV), BGBl II 1999/371

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung waren folgende Richtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) relevant:

- Richtlinie für die Förderung der Ausbildungseinrichtungen für die Gesundheits- und Krankenpflege an NÖ Fondskrankenanstalten („Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008“)
- Richtlinie für die LKF¹-Voranschlagserstellung für das Jahr 2008

Ergänzend waren, unter anderem, folgende Rechtsvorschriften bei der Überprüfung der Gebäudeinfrastruktur von Bedeutung:

- Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997), LGBl 8200/7

¹ Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Die GuKPS Amstetten ist eine Abteilung des Landeskrankenhauses Mostviertel Amstetten. Die Aufgaben des Trägers hinsichtlich Errichtung, Führung und Betrieb aller Landeskrankenhäuser nimmt für das Land NÖ die NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LK-Holding) wahr. Die NÖ LK-Holding steht unter der Aufsicht der NÖ Landesregierung.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege die Abteilung Gesundheitswesen (GS1) wahr.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist seit Jänner 2007 Landesrätin Karin Kadenbach für die Angelegenheiten der Krankenhäuser zuständig. Vorher war dies Landesrat Emil Schabl.

3 Allgemeines

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

3.1 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GGKP) und die Pflegehilfe (PH). Als Gesundheitsberufe fällt ihre Regelung unter den Kompetenztatbestand Gesundheitswesen. Gesetzgebung und Vollziehung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind demnach Bundessache.

Im GuKG werden die Berufspflichten, die Berufsbilder und die Tätigkeitsbereiche der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe festgelegt. Das GuKG regelt aber auch die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung des GGKP und der PH.

3.2 Ausbildung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen

Die Ausbildung im GGKP dauert drei Jahre und erfolgt an GuKPS. Bis zur Erlangung des Diploms sind mindestens 4.600 Stunden in Theorie und Praxis zu absolvieren. Für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (zB PH, Sanitätsunteroffiziere des Österreichischen Bundesheeres, Hebammen) sind verkürzte Ausbildungen vorgesehen. Am Ende des dritten Ausbildungsjahres ist eine Diplomprüfung vor einer Diplomprüfungskommission abzulegen. Nach erfolgreicher kommissioneller Prüfung lautet die Berufsbezeichnung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege „Diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester“ bzw. „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“. Umfangreiche Bestimmungen bezüglich der Ausbildung im GGKP sind in der GuK-AV festgelegt.

Für Angehörige des GGKP besteht die Möglichkeit der Ausübung von erweiterten Tätigkeitsbereichen (Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben). Dies erfordert jedoch die erfolgreiche Absolvierung von Sonderausbildungen. Sonderausbildungen zur Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in erweiterten Tätigkeitsbereichen dauern, abhängig vom Tätigkeitsbereich, zwischen 800 und 1.600 Stunden. Die

erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung (zB „Intensivpflege“). Durch die GuK-LFV sowie die GuK-SV werden die einzelnen Sonderausbildungen gesetzlich geregelt.

Die Ausbildung zur Pflegehilfe erfolgt in Pflegehilfelehrgängen, dauert ein Jahr und umfasst insgesamt 1.600 Stunden Theorie und Praxis. Nach erfolgreicher kommissioneller Abschlussprüfung lautet die Berufsbezeichnung „Pflegehelfer“. Betreffend die Ausbildung in der PH sind neben dem GuKG die Bestimmungen der Pflh-AV anzuwenden.

Sowohl die Führung einer GuKPS als auch die Abhaltung von Sonderausbildungen und Pflegehilfelehrgängen bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes.

3.3 Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in NÖ

Aufgeteilt auf die einzelnen Versorgungsregionen in NÖ sind an folgenden Standorten allgemeine GuKPS eingerichtet:

Mostviertel	Waldviertel	NÖ MITTE	Weinviertel	NÖ SÜD
Amstetten	Horn	St. Pölten	Mistelbach	Wr. Neustadt
Scheibbs	Zwettl	Tulln	Hollabrunn ²	Neunkirchen
		Krems	Stockerau	Baden

Weiters sind an den Standorten Tulln und Mauer psychiatrische GuKPS eingerichtet. Seit 1. Jänner 2008 befinden sich alle GuKPS in NÖ unter der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ.

3.4 Finanzierung der Ausbildung

Die Kosten des Betriebes einer GuKPS sind grundsätzlich vom Schulerhalter zu tragen. Lehrgänge der Grundausbildung der allgemeinen und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege sowie Sonderausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege werden vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) gefördert. Alle anderen Sonder-, Aus- und Weiterbildungsangebote an den GuKPS werden nicht gefördert und sind demnach als kostendeckende Lehrgänge zu führen.

Da die Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowohl zur Abdeckung des Personalbedarfs in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenanstalten) als auch des Sozialbereichs (Pflegeheime, mobile Dienste) dient, erfolgt die Übernahme der Ausbildungskosten von beiden Bereichen des NÖGUS.

² Außenstelle der GuKPS Mistelbach

Die Förderung der Ausbildung erfolgt durch Direktförderungen. Gefördert werden die direkt zurechenbaren Ausbildungskosten auf Grund der nach dem GuKG und der zugehörigen GuK-AV notwendigen Anforderungen für den Schulbetrieb in Form von festgelegten Kostenansätzen und Pauschalfördersätzen.

4 Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten

4.1 Historische Entwicklung

Der Stadtgemeinde Amstetten wurde am 12. Jänner 1968 vom damaligen Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Bescheid die Bewilligung erteilt, „am aö. Krankenhaus Amstetten eine allgemeine Krankenpflegeschule mit einer Höchstzahl von 30 Krankenpflegeschülerinnen einzurichten“.

Die Eröffnung der Schule erfolgte am 1. Oktober 1968. Den ersten Ausbildungsjahrgang von 1968 bis 1971 besuchten 24 Schülerinnen. Die Unterrichtsräume für diesen Lehrgang waren noch in den Räumlichkeiten des Krankenhauses untergebracht. Aus Kapazitätsgründen wurde in den Jahren 1970 und 1971 für die Schule aber auch für einen Internatsbetrieb ein Zubau zum bestehenden Schwesternwohnhaus errichtet. 1989 wurde das Internat in ein Schülerwohnheim umgewandelt. 1997 bis 2000 fand eine Generalsanierung des Schul- und Wohngebäudes statt. Eine detaillierte Darstellung der Bauchronologie und der aktuellen funktionalen Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt in Punkt 10, Bauliche Entwicklung.

Am 1. Jänner 2005 wurde die Rechtsträgerschaft der GuKPS Amstetten von der Stadtgemeinde Amstetten an das Land NÖ übertragen. Das Schul- und Wohngebäude blieb im Besitz der Stadtgemeinde Amstetten.

Die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt an der GuKPS Amstetten seit 2005 in Form von parallelen, zeitversetzten Lehrgängen. Die regulären Lehrgänge mit 36 Schülern pro Jahrgang beginnen jeweils im September. Die zeitversetzten Lehrgänge mit 18 Schülern pro Jahrgang beginnen jeweils im Februar und werden aus arbeitsmarktpolitischen Gründen angeboten. Durch zeitversetzte Lehrgänge wird der Nachfrage des Arbeitsmarktes auch im Frühjahr ein Kontingent an Absolventen zur Verfügung gestellt. Diese parallel laufenden Lehrgänge der Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege werden vom NÖGUS entsprechend der geltenden Ausbildungsrichtlinie gefördert.

Seit 1996 wird an der GuKPS Amstetten jährlich eine Sonderausbildung für Intensivpflege, bestehend aus Basis- und Zusatzausbildung, abgehalten. Seit 2002 wird in zwei- bis dreijährigen Intervallen eine Sonderausbildung (Zusatzausbildung) für Pflege bei Nierenersatztherapie angeboten. Diese Sonderausbildungen werden vom NÖGUS nicht gefördert und sind daher kostendeckend zu führen.

Die Ausbildung in der Pflegehilfe an der GuKPS Amstetten erfolgt seit 2002 in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) und dem Berufsförderungsinstitut (bfi). Die grundsätzlich jährlich stattfindenden Pflegehilfelehrgänge sind auf 18 Teilnehmer limitiert. 2007 wurde diese Ausbildung vom AMS nicht nachgefragt und daher ausgesetzt. Der nächste Pflegehilfelehrgang wird voraussichtlich im Herbst 2008 beginnen.

4.2 Ausbildungsangebote im Überprüfungszeitraum

Im Überprüfungszeitraum (2005, 2006 und 2007) wurden folgende Ausbildungen an der GuKPS Amstetten abgehalten:

- Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
- Sonderausbildung für Intensivpflege
- Sonderausbildung für Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflegehilfelehrgänge

5 Organisation und Führung der Schule

5.1 Organigramm

Bis zur Übernahme der Rechtsträgerschaft durch das Land NÖ war die GuKPS Amstetten eine eigene Dienststelle der Stadtgemeinde Amstetten. In seiner Funktion als Dienststellenleiter war der Direktor der Schule direkt dem Bürgermeister unterstellt.

Seit der Eingliederung in die NÖ LK-Holding mit 1. Jänner 2005 wird die Schule nicht mehr als eigene Dienststelle, sondern als Abteilung der kaufmännischen Direktion des LK Mostviertel Amstetten geführt. Der Schuldirektor als Abteilungsleiter ist nun dem kaufmännischen Direktor des Landeskrankenhauses unterstellt. Dem Schuldirektor selbst unterstehen die Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (LfGuKP) sowie die Mitarbeiterinnen des Schulsekretariates. Das Reinigungspersonal der Schule untersteht der kaufmännischen Direktion.

Ein schriftlich fixiertes Organigramm der beschriebenen Aufbauorganisation entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ konnte nicht vorgelegt werden.

Ergebnis 1

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Aufbauorganisation und die organisatorische Eingliederung der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten in das Landeskrankenhaus Mostviertel Amstetten entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ schriftlich fixiert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vom NÖ Landesrechnungshof geforderte schriftliche Fixierung des Organigramms und die organisatorische Eingliederung der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten in das Landeskrankenhaus werden umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiters muss in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass sich die organisatorische Eingliederung der einzelnen GuKPS an den NÖ Landeskliniken nicht einheitlich gestaltet. So ist beispielsweise der Schuldirektor der psychiatrischen GuKPS Mauer im benachbarten LK Mostviertel Amstetten Mauer dem ärztlichen Direktor unterstellt. Im LK Weinviertel Mistelbach hingegen ist der Direktor der dort ansässigen allgemeinen GuKPS dem Pflegedirektor unterstellt.

Ergebnis 2

Der Landesrechnungshof fordert, alle Schulen für allgemeine und psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege an den NÖ Landeskliniken einheitlich und zweckmäßig in die Gesamtorganisation einzugliedern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das geforderte Gesamtkonzept zur organisatorischen Gestaltung aller Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in Niederösterreich ist im Sinne der Empfehlung seitens der NÖ Landeskliniken-Holding grundsätzlich in Arbeit. Das Gesamtkonzept konnte erst nach Abschluss aller Übernahmen nach dem 1. Jänner 2008 in Angriff genommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der NÖ LK-Holding wurde die fachliche Zuständigkeit für die Belange der GuKPS von der Abteilung Medizin und Pflege zur Abteilung Personal verlagert.

5.2 Aufsicht

Die Errichtung und Führung einer GuKPS bzw. die Abhaltung von Weiterbildungen gemäß § 64 GuKG und Sonderausbildungen gemäß § 65 GuKG sowie von Pflegehilflehrgängen bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Vor Erteilung der Bewilligung ist das Vorliegen der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Als entsprechende Voraussetzungen müssen unter anderem die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Verfügung stehen sowie die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen, fachlich und pädagogisch geeigneten Lehr- und Fachkräfte vorhanden sein. Um die Qualität der Ausbildung gewährleisten zu können, ist regelmäßig

das Vorliegen der im GuKG und der GuK-AV normierten Voraussetzungen zu überprüfen.

Wie bereits angeführt, nimmt gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Aufgaben im Zusammenhang mit GuKPS die Abteilung GS1 wahr. Vom in der Abteilung GS1 angesiedelten Pflegereferat der Sanitätsdirektion wird im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen zur Abhaltung von Lehrgängen an einer GuKPS in erster Linie Aufsicht über den Einsatz der erforderlichen, fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräfte ausgeübt. Vor Ort Kontrollen beispielsweise zur Begutachtung der erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel werden, bedingt durch die knappen personellen Ressourcen im Pflegereferat der Sanitätsdirektion, nicht durchgeführt.

In der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 des NÖGUS ist eine Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungs- und Organisationsstandards an GuKPS entsprechend den Vorgaben des GuKG, der GuK-AV sowie der Ausbildungsrichtlinie neben dem Pflegereferat der Sanitätsdirektion auch durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4) vorgesehen. Diese Kontrollfunktion wurde von der Pflegeaufsicht der Abteilung GS4 an der GuKPS Amstetten letztmalig am 28. Juni 2006 in Form einer Schuleinschau wahrgenommen. Die Ergebnisse dieser Einschau wurden in einem Bericht dokumentiert.

In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist der Abteilung GS4 diese Aufgabe jedoch nicht zugewiesen.

Neben den vom Pflegereferat der Sanitätsdirektion geleisteten formellen Überprüfungen der für die theoretische und praktische Ausbildung an GuKPS erforderlichen, fachlich und pädagogisch geeigneten Lehr- und Fachkräfte stellen die von der Pflegeaufsicht der Abteilung GS4 durchgeführten Schuleinschauen vor Ort einen zusätzlichen Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und zur Qualitätssicherung in diesem Bereich dar und sollten aus Sicht des LRH fortgeführt werden.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Aufsicht bzw. die Kontrolle über GuKPS somit auf zwei Abteilungen aufgeteilt ist. Eine Bündelung der im Zusammenhang mit den gesetzlich normierten Kontrollfunktionen anfallenden Aufgaben in einer Abteilung ist aus Sicht des LRH zweckmäßiger.

Ergebnis 3

Der Landesrechnungshof regt an, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, alle Aufgaben, welche die Aufsicht und Kontrolle von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege betreffen, in einer Abteilung zu bündeln und die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung entsprechend zu adaptieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes sind in der aktuellen Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. April 2008 die Angelegenheiten der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in der Abteilung

Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht gebündelt und findet auch dort die Aufsicht und Kontrolle federführend statt. Nach der Geschäftseinteilung sind der Abteilung Gesundheitswesen die medizinischen/fach-disziplinären Angelegenheiten der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege zugewiesen. Neben diesen sind darunter auch sämtliche Ausbildungsstätten der nichtärztlichen Gesundheitsberufe zu verstehen:

- *GuKG: Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegehilfe, Weiterbildungen und Sonderausbildungen*
- *MTF-SHD-G: Med.-techn. Fachdienst, sonstige Sanitätshilfsdienste*
- *MMHmG: Masseur, Heilmasseur*
- *SanGesetz: Sanitäter*

Gemäß diesen gesetzlichen Grundlagen ist der kommissionelle Prüfungsvorsitz sowie die Dekretierung der Berufsberechtigungen mittels Diplom oder Zeugnis durch den leitenden Sanitätsbeamten des Landes wahrzunehmen. In Zusammenhang damit stehen die Kontrolle und die fachliche Aufsicht sowie die Gewährleistung der normierten qualitativen und quantitativen Ausbildungskriterien in diesen Ausbildungsstätten.

Durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Abteilungen ist innerhalb der Gruppe Gesundheit und Soziales sichergestellt, dass keine Doppelgleisigkeiten entstehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Organisationsziele und Leitbild

Die Ziele und Anforderungen der theoretischen und praktischen Ausbildung werden einerseits durch das Curriculum für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und andererseits durch den Praktikums katalog für die praktischen Ausbildungsziele transparent festgelegt.

In den schriftlich festgelegten pädagogischen Leitgedanken sieht sich die GuKPS Amstetten unter anderem als Stätte der Erwachsenenbildung, in welcher den Schülern das zum professionellen pflegerischen Denken und Handeln notwendige Fachwissen sowie ethische Werthaltungen vermittelt werden.

5.4 Stellenbeschreibungen

Von keinem Stelleninhaber in der GuKPS Amstetten (Schulleitung, Lehrpersonal, Sekretariat, Reinigungspersonal) konnte eine Stellenbeschreibung entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ vorgelegt werden.

Ergebnis 4

Für sämtliche Stellen in der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten sind Stellenbeschreibungen entsprechend den Vorgaben der Dienst-anweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ in Kraft zu setzen und den Stelleninhabern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens der NÖ Landeskliniken-Holding werden die vom NÖ Landesrechnungshof geforderten Stellenbeschreibungen erarbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.5 Schulleitung

5.5.1 Schuldirektor

Dem Schuldirektor obliegt die fachspezifische, pädagogische und organisatorische Leitung der Schule einschließlich der Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.

Auf Grund seiner absolvierten Ausbildungen ist der Direktor der GuKPS Amstetten zur Leitung einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, zur Leitung von Sonderausbildungen für Intensivpflege und Sonderausbildungen für Nierenersatztherapie sowie zur Leitung von Pflegehilfelehrgängen berechtigt.

Die Diensterteilung sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Dienstzeiten der Lehrer und sonstigen Vortragenden werden vom Direktor nachweislich wahrgenommen.

Die regelmäßige Kommunikation mit dem Lehrerteam erfolgt alle ein bis zwei Wochen in Dienstbesprechungen. Protokolle der Dienstbesprechungen konnten vorgelegt werden. Im Rahmen der Dienstbesprechungen erfolgt auch die Koordination von Arbeitsgruppen bzw. besteht die Möglichkeit zur Teamsupervision.

Als Instrument zur Ausübung seiner Leitungsfunktion und zur Mitarbeiterführung werden vom Schuldirektor in etwa jährlichen Intervallen strukturierte Mitarbeitergespräche mit schriftlich dokumentierten Zielvereinbarungen durchgeführt.

Neben den wahrzunehmenden Leitungsaufgaben trägt der Schuldirektor unter anderem die Verantwortung für die Auswahl der Einrichtungen, an denen praktische Ausbildungen durchgeführt werden. Auch die Mitwirkung bei der Aufnahme in die Schule und im Rahmen der kommissionellen Prüfungen fällt in den Aufgabenbereich des Direktors.

Für den Fall der Abwesenheit des Direktors ist ein Stellvertreter bestellt.

5.5.2 Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben obliegt die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer GuKPS einem fachlich und pädagogisch geeigneten Arzt. Die Funktion des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters der GuKPS Amstetten wird, den traditionellen Gepflogenheiten der Schule folgend, vom ärztlichen Direktor des LK Mostviertel Amstetten wahrgenommen.

Zu seinen Aufgaben zählen neben der Sicherung und Kontrolle der inhaltlichen Qualität der von Ärzten vorzutragenden Unterrichtsfächer unter anderem die Mitwirkung bei der Aufnahme der Schüler in die Schule sowie bei deren Ausschluss und die Mitwirkung in der Diplomprüfungskommission.

Abgesehen von den durch die Mitwirkung in der Diplomprüfungskommission ausbezahlten Prüfungshonoraren, wird die Funktion des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters vom ärztlichen Direktor unentgeltlich wahrgenommen.

Für den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Schule ist ein Stellvertreter bestellt.

5.6 Schulordnung, Ausbildungsordnung, Lehrgangsordnung

Der im Rahmen der Ausbildungen durchzuführende Dienst- und Unterrichtsbetrieb ist vom Schuldirektor in der Grundausbildung für Gesundheits- und Krankenpflege durch eine Schulordnung, in einer Sonderausbildung durch eine Ausbildungsordnung und in einem Pflegehilfelehrgang durch eine Lehrgangsordnung zu regeln. Neben den Rechten und Pflichten der Schulleitung, der Lehr- und Fachkräfte sowie der Schüler bzw. Ausbildungs- oder Lehrgangsteilnehmer haben die entsprechenden Regelwerke unter anderem Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler bzw. Ausbildungs- oder Lehrgangsteilnehmer in der Schule zu enthalten.

In der sehr umfangreichen Schulordnung der GuKPS, der Ausbildungsordnung für die Sonderausbildungen und der Lehrgangsordnung für die Pflegehilfelehrgänge werden keine Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler bzw. Ausbildungs- oder Lehrgangsteilnehmer in der Schule angeführt.

Ergebnis 5

In die Schulordnung für die Grundausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, die Ausbildungsordnung für die Sonderausbildungen und die Lehrgangsordnung für die Pflegehilfelehrgänge sind Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden, beispielsweise bei Brandereignissen oder im Evakuierungsfall, aufzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die ARGE der SchuldirektorInnen ist derzeit mit der Erarbeitung einer Rahmen-Schulordnung, die für alle Gesundheits- und Krankenpflegeschulen verwendbar ist und individuell von den Schulen ergänzt werden kann, betraut. Im Rahmen der Erstellung dieser neuen Schulordnung wird auf das vom NÖ Landesrechnungshof geforderte Thema Brandschutz besonderen Wert gelegt. An jeder Schule wird in

Folge noch gezielt auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort betreffend Brandschutz eingegangen und im Bedarfsfall die Rahmen-Schulordnung entsprechend ergänzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Schulordnung wird am Beginn jedes Ausbildungsjahrganges den Schülern durch den Klassenvorstand nachweislich zur Kenntnis gebracht. Auch die Ausbildungsordnung für die Sonderausbildungen und die Lehrgangsordnung für die Pflegehilflehrgänge werden den Ausbildungs- bzw. Lehrgangsteilnehmern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

5.7 Qualitätsmanagement

Die Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des theoretischen Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten sowie die Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung fällt grundsätzlich unter den Aufgabenbereich des Schuldirektors. Ein schulinternes Qualitätsmanagementsystem ist nicht implementiert.

Im Zuge der Nachbereitung des Unterrichts werden von Lehrkräften mündliche oder schriftliche Evaluierungen vorgenommen. Diesbezügliche Aktivitäten wurden aber von der Schule reduziert, da eine NÖ weite systematische Evaluierung der Ausbildung an den GuKPS durch die NÖ LK-Holding erfolgt. Durch anonyme Befragung mit Fragebogen wird die allgemeine Zufriedenheit der Schüler mit der Ausbildung erhoben sowie eine Evaluation der Vortragenden und des Praktikums vorgenommen. Die so generierten Daten sollen eine Grundlage für weiterführende Befragungen darstellen und auch dazu dienen standortspezifisch, regional aber auch überregional Verbesserungspotentiale zu lokalisieren.

Der LRH begrüßt die systematische Evaluierung der Ausbildung an den GuKPS durch die NÖ LK-Holding und erwartet einerseits eine flächendeckende Umsetzung der aus den Ergebnissen der Befragungen abgeleiteten Maßnahmen sowie andererseits eine kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Von der Schule werden zahlreiche Aktivitäten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Einmal pro Jahr wird, gemeinsam mit dem LK Mostviertel Amstetten, ein Tag der offenen Tür organisiert. Weiters ist die GuKPS Amstetten regelmäßig auf der Berufsinformationsmesse vertreten und lädt auch Schulklassen von Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen zu sich ein. Für Interessenten stehen Informationsbroschüren zur Verfügung.

Seit Herbst 2007 sind Informationen über die GuKPS Amstetten auf der Internetseite der LK-Holding abrufbar. Eine direkte Verknüpfung zwischen der Internetseite des LK Mostviertel Amstetten und der Schule besteht nicht.

6 Personal

In der GuKPS Amstetten ist grundsätzlich zwischen den Lehrern für Gesundheits- und Krankenpflege (LfGuKP), den Angehörigen des GGKP welche sich in Ausbildung zum LfGuKP befinden, den Mitarbeiterinnen des Sekretariats, dem Reinigungspersonal und den auf Honorarbasis tätigen externen Vortragenden (Ärzte, Apotheker, gehobene medizinisch-technische Dienste etc.) zu unterscheiden.

6.1 Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

Die Ausübung der Funktion eines LfGuKP setzt eine zweijährige Berufspraxis im GGKP sowie die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung für Lehraufgaben voraus. Die Sonderausbildung für Lehraufgaben dient der weiterführenden fachlichen Qualifikation und der Vermittlung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Pädagogik und verwandter Wissenschaften. Die Sonderausbildung dauert mindestens ein Jahr und umfasst mindestens 1.600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.

An der GuKPS Amstetten verfügten zum Stichtag 31. Dezember 2007 elf der 13 Angehörigen des GGKP (inkl. Schuldirektor) über die erforderlichen berufsrechtlichen Qualifikationen zur Ausübung von Lehraufgaben. Zwei Mitarbeiter befanden sich zum Prüfungszeitpunkt in Ausbildung zum LfGuKP. Die Ausübung von Lehraufgaben vor Absolvierung der Sonderausbildung war gemäß der Schluss- und Übergangsbestimmungen des GuKG nur bis 31. Dezember 2006 möglich. Auf diesen Umstand wurde auch vom Pflegereferat der Sanitätsdirektion bei sämtlichen Lehrgangsbewilligungen ausdrücklich hingewiesen.

Die beiden Angehörigen des GGKP, welche sich in Ausbildung zum LfGuKP befinden, können daher bis zur erfolgreichen Absolvierung der Sonderausbildung für Lehraufgaben nur als Gastvortragende ohne Prüfungstätigkeit eingesetzt werden.

Die Kosten der Sonderausbildung für Lehraufgaben für die beiden Mitarbeiter betragen je nach Ausbildungsinstitution € 7.100,00 bzw. € 10.560,00. Die Kosten werden zur Gänze vom Land NÖ getragen. Die durch die Absolvierung der Sonderausbildung bedingte reduzierte Lehrtätigkeit der beiden Mitarbeiter an der Schule (ca. 50 % des Beschäftigungsausmaßes) muss von den anderen Lehrern kompensiert werden.

Um in Zukunft vergleichbare Situationen vermeiden zu können sowie zur Abdeckung des bestehenden Bedarfes an LfGuKP in NÖ, wurde von der NÖ LK-Holding ein Projekt zur Schaffung eines Lehrerpools initiiert. Insgesamt wurde 23 Mitarbeitern des GGKP aus allen Versorgungsregionen nach entsprechendem Auswahlverfahren die Absolvierung der Sonderausbildung für Lehraufgaben ermöglicht. Die Ausbildungskosten wurden zur Gänze vom Land NÖ übernommen. Die zukünftigen LfGuKP mussten sich

zur Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses zum Land NÖ über fünf Jahre nach Abschluss der Sonderausbildung verpflichten. Bei Bedarf stehen sie dann den GuKPS ihrer Region zur Verfügung. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit an der GuKPS der Region bleiben die Mitarbeiter an ihren derzeitigen Dienststellen tätig.

Aus der Sicht des LRH stellt die Schaffung eines Pools an LfGuKP eine zweckmäßige Maßnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zur Sicherung der Qualität in der Ausbildung an GuKPS dar.

6.2 Personalbedarfsberechnung der Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

Der Modus zur Personalbedarfsberechnung der LfGuKP für die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege resultiert im Wesentlichen aus den Vorgaben der GuK-AV. In der GuK-AV wird unter anderem festgelegt, in welchem Stundenausmaß theoretische Lehrinhalte durch LfGuKP vermittelt werden müssen. Die GuK-AV normiert auch, dass bestimmte Ausbildungsinhalte aus qualitativer Sicht zu einem bestimmten Prozentsatz in Gruppen von höchstens 18 Schülern zu unterrichten sind. Auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung werden Kriterien festgelegt. So sind mindestens 2 % des erforderlichen Stundenumfanges der praktischen Ausbildung von einem LfGuKP anzuleiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass höchstens vier Schüler gleichzeitig angeleitet werden dürfen.

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Ausbildungsqualität regelt die GuK-AV auch das Mindest- und Höchstmaß der Lehrtätigkeit der LfGuKP wie Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts sowie Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung. Hierfür dürfen durchschnittlich höchstens drei Viertel der Arbeitszeit des Lehrers aufgewendet werden. Das verbleibende Viertel der Arbeitszeit ist für organisatorische Aufgaben und die pädagogische Betreuung der Schüler einschließlich der Betreuung bei der Erstellung der Fachbereichsarbeit aufzuwenden.

Vom NÖGUS werden in der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 bezüglich des erforderlichen Personalbedarfes an GuKPS Personalkennzahlen festgelegt. Für eine Schule in der Größenordnung der GuKPS Amstetten mit 54 Schülern pro Jahrgang (36 + 18) sind demnach maximal zehn LfGuKP inklusive Schuldirektor vorgesehen. Der durch die zeitversetzten Lehrgänge (Beginn im Februar) entstehende Personalmehraufwand wird in der Richtlinie durch die Bereitstellung eines zusätzlichen Dienstpostens additiv berücksichtigt, sodass letztlich für die GuKPS Amstetten inklusive Schuldirektor elf Lehrendienstposten zu berechnen sind.

6.3 Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan (DPPI) der GuKPS Amstetten zeigt in den Jahren von 2005 – 2008 folgende Entwicklung:

Entwicklung des Dienstpostenplanes von 2005 – 2008				
Berufsgruppe	2005	2006	2007	2008
Schuldirektion	1	1	1	1
LfGuKP	8	9	11	12
Verwaltungsdienst	2	2	2	2,5
Reinigungspersonal	1	1	1	0 ³
Summe Dienstposten	12	13	15	15,5

Die stetige Erweiterung der Dienstposten, insbesondere im Bereich der LfGuKP, wird von der Schule mit dem kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen in der Grundausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege und dem damit verbundenen Personalmehraufwand begründet. Die Steigerung der Schülerzahlen in den Jahren 2005, 2006 und 2007 ist durch die vollständige Etablierung der zeitversetzten Jahrgänge nachvollziehbar.

Im Überprüfungszeitraum zeigen die Schülerzahlen in der Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege folgende Entwicklung:

Schülerzahlen in der Grundausbildung von 2005 – 2007			
Jahrgang	2005	2006	2007
1. A ⁴	38	38	37
2. A	34	34	36
3. A	37	37	35
1. B ⁵	16	18	18
2. B	0	16	19
3. B	0	0	14
Summe	125	143	159

Obwohl es ab 2007 planmäßig zu keiner weiteren Steigerung der Schülerzahlen kommt, wird im DPPI für 2008 abermals ein zusätzlicher Lehrerdienstposten ausgewiesen. Die

³ Das Reinigungspersonal der Schule wird im DPPI 2008 der Verwaltung des LK Mostviertel Amstetten zugeordnet.

⁴ A Jahrgänge beginnen jeweils im September

⁵ B Jahrgänge beginnen jeweils im Februar

Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 des NÖGUS sieht jedoch auf der Grundlage der gegebenen Schülerzahlen, inklusive Berücksichtigung der zeitversetzten Jahrgänge, nicht die im DPPI 2008 festgelegte Anzahl an Dienstposten für LfGuKP vor.

Da diese Tatsache dem Dienststellenleiter bewusst ist, wurden keine weiteren Schritte unternommen, diesen Dienstposten zu besetzen.

Ergebnis 6

Im Dienstpostenplan ist die Anzahl der Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege auf der Grundlage der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds sowie der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung um einen Dienstposten zu reduzieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zusammenschau mit der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, der künftig geplanten und in Aussicht genommenen Schülerzahlen sowie der geplanten Organisation wird im Zuge der Erstellung des Dienstpostenplans 2009 gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding die Anregung des NÖ Landesrechnungshofes entsprechende Berücksichtigung finden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufstockung beim Verwaltungspersonal um einen halben Dienstposten im DPPI 2008 wird von der Schule damit begründet, dass es durch den Anstieg der Schülerzahl auch zu einer Steigerung des administrativen Aufwandes kam.

Die tatsächliche Besetzung der zur Verfügung stehenden Dienstposten mit Stichtag 31. Dezember 2007 zeigte folgende Abweichungen:

Gegenüberstellung des Dienstpostenplanes 2007 mit den tatsächlich zum Stichtag 31. Dezember 2007 Beschäftigten ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten			
Berufsgruppe	Soll-Stand lt. DPPI 2007	Ist-Stand 31. Dezember 2007	Differenz
Schuldirektion	1	1	0
LfGuKP	11	9,375 ⁶	- 1,625
Verwaltungsdienst	2	1,750	- 0,250
Reinigungspersonal	1	1,125	+ 0,125

⁶ Inklusive Angehörige des GGKP welche sich zum Stichtag in Ausbildung zum LfGuKP befanden

Bezüglich der Unterbesetzung bei den LfGuKP von 1,625 Dienstposten muss ange-merkt werden, dass eine Stelle bereits ausgeschrieben wurde, Bewerbungen vorliegen und demnach mit einer Besetzung des Dienstpostens 2008 zu rechnen ist. Ein weiterer halber Dienstposten wird voraussichtlich Mitte 2008 mit einer sich zum Zeitpunkt der Prüfung im Karenz befindlichen Mitarbeiterin besetzt werden.

6.4 Krankenstandsstatistik

Die Entwicklung der Krankenstandstage bei den LfGuKP, umgerechnet auf Vollbeschäftigung nach Beschäftigungsdauer und Dienstverpflichtung im Erhebungsjahr (sog. korrigierte Beschäftigte), zeigt im Überprüfungszeitraum folgende Entwicklung:

Krankenstandstage pro LfGuKP (korrigierte Beschäftigte)		
2005	2006	2007
17,46 Tage	13,78 Tage	12,62 Tage

Die Abnahme der Krankenstandstage bei den LfGuKP seit der Übernahme der GuKPS Amstetten unter die Rechtsträgerschaft des Landes um 27,76 % wird vom LRH positiv zur Kenntnis genommen. Zurückzuführen dürfte diese Entwicklung unter anderem auf die bereits beschriebene Erhöhung der personellen Ressourcen im Bereich der LfGuKP sein.

6.5 Personaleinsatzplanung

Im Rahmen der Dienstaufsicht ist der Direktor für die Diensterteilung sowie die Einhaltung der Dienstzeiten der Lehrer und sonstigen externen Vortragenden verantwortlich. Die Grundlage für die Personaleinsatzplanung der LfGuKP an der GuKPS Amstetten bildet ein Jahresplan, in welchem der Umfang der zu unterrichtenden Unterrichtsgegenstände pro Lehrkraft und Lehrgang festgelegt wird. Dieser Soll-Jahresplan pro Lehrgang wird vom Schuldirektor an das Pflegereferat der Sanitätsdirektion, Abteilung GS1, übermittelt und am Ende des Schuljahres um die tatsächlich erbrachten Unterrichtsleistungen der LfGuKP ergänzt. Durch den Soll-Jahresplan werden sowohl die Theorie- als auch die Praxisblöcke sowie die Ferien und unterrichtsfreien Tage festgelegt.

Der Soll-Jahresplan pro Ausbildungsjahrgang stellt im Wesentlichen die Grundlage für den monatlichen Dienstplan der an der Schule beschäftigten Lehrer dar. Der Dienstplan wird in der Regel für das Folgemonat erstellt und vom Direktor genehmigt.

Die Anwesenheitszeit der Lehrer in der GuKPS hat der Dienstverpflichtung zu entsprechen und kann Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr flexibel gestaltet werden. Die Administration der geleisteten Dienstzeit erfolgt über ein elektronisches Zeiterfassungssystem.

Die Planung des Personaleinsatzes der externen Vortragenden, insbesondere der im LK Mostviertel Amstetten und im LK Mostviertel Amstetten-Mauer beschäftigten Ärzte, gestaltet sich für den Schuldirektor aus nachfolgend dargestellten Gründen schwierig.

Die potentiellen Unterrichtszeiten in der GuKPS decken sich größtenteils mit der Kernarbeitszeit der Klinikärzte. Durch die klinische Tätigkeit der Ärzte auf den einzelnen Abteilungen stehen die für die Unterrichtstätigkeit erforderlichen ärztlichen Ressourcen regelmäßig nicht zeitgerecht zur Verfügung, wodurch Unterrichtseinheiten in der GuKPS kurzfristig verschoben werden müssen. Diese unvorteilhafte Situation führt dazu, dass den Auszubildenden an der GuKPS Amstetten der definitive Stundenplan für die Folgewoche erst am Donnerstag der laufenden Woche mitgeteilt werden kann.

Ergebnis 7

Der Landesrechnungshof erwartet, dass von der Schulleitung entsprechende Maßnahmen getroffen werden, welche beständig eine zeitgerechte Planung der ärztlichen Vortragstätigkeit dahingehend gewährleisten, dass ein definitiver Stundenplan über einen längeren Zeitraum als bisher sichergestellt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landeskliniken-Holding ist sich der vom NÖ Landesrechnungshof angemerkten Situation der Überschneidung der Unterrichtszeiten mit den Dienstzeiten der Vortragenden Ärzte und der damit zusammenhängenden schwierigen Stundenplangestaltung bewusst. Zur Lösung dieses Problems ist grundsätzlich über den Standort Amstetten hinaus seitens der NÖ Landeskliniken-Holding die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Unterrichtstätigkeit von Ärzten an Gesundheits- und Krankenpflegesschulen im Rahmen der Ausbildung geplant.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.6 Personalentwicklung

Für die Einführung und Begleitung neuer Mitarbeiter des Lehrpersonals wurde in der GuKPS Amstetten eine umfangreiche Richtlinie erarbeitet. Durch diese Richtlinie werden alle wesentlichen organisatorischen Schritte beim Eintritt eines neuen Mitarbeiters in die Schule geregelt.

Maßnahmen zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Lehrpersonals werden in Mitarbeitergesprächen mit dem Schuldirektor festgelegt. Die Schwerpunktsetzung orientiert sich dabei an den individuellen Interessensbereichen und befasst im Überprüfungszeitraum vor allem Themen aus dem Bereich der Palliativpflege, der Gesundheitsförderung und des Qualitätsmanagements. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen steht dem Schuldirektor ein Budget in der Höhe von € 500,00 pro Mitarbeiter zur Verfügung.

7 Umsetzung der Ausbildungsangebote

Bei der Überprüfung der Umsetzung der Ausbildungsangebote wurde vom LRH das Hauptaugenmerk auf die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Kran-

kenpflege gelegt. Begründet wird diese Schwerpunktsetzung damit, dass diese Ausbildung im Gegensatz zu den angebotenen Sonderausbildungen und Pflegehilfelehrgängen aus Mitteln des NÖGUS finanziert wird.

7.1 Erhebung des Bedarfes an Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in NÖ

Für die Planung der Aufnahmekapazitäten an den GuKPS in NÖ werden von der NÖ LK-Holding regelmäßig regional differenzierte Erhebungen des Bedarfes an Angehörigen des GGKP sowie der PH für ein bestimmtes Zeitintervall durchgeführt.

Die Bedarfserhebung erfolgt durch Formblätter, welche an alle NÖ Fondskrankenanstalten, alle NÖ Landespflegeheime, alle privaten Pensionisten- und Pflegeheime, alle Rehabilitationseinrichtungen sowie alle sozialen Hilfsdienste in NÖ übermittelt werden. Von den Pflegedirektoren bzw. den Pflegedienstleitungen ist auf der Grundlage der Altersstruktur des Personals und bisheriger Erfahrungen hinsichtlich normaler Fluktuation der voraussichtliche Ersatzbedarf an Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu schätzen. Ebenso soll der Zusatzbedarf, welcher sich durch zu erwartende bzw. geplante Erweiterungen von Leistungsstrukturen ergeben könnte, geschätzt werden. Mehrforderungen ohne entsprechende Dienstpostenentwicklung dürfen darin nicht enthalten sein.

Angemerkt werden muss, dass es sich bei dieser Methode der Bedarfserhebung durch die NÖ LK-Holding lediglich um eine Schätzung durch Dritte handelt. Die Rücklaufquote bei den privaten Pflegeheimen lag zudem nur bei 66 %.

Ob jedoch der langfristige Bedarf an Gesundheits- und Krankenpflegepersonen in NÖ durch die Anwendung aufwendigerer Erhebungsmethoden zuverlässiger und genauer ermittelt werden könnte, ist auf Grund der Unvorhersehbarkeit vieler Faktoren, sowohl auf der Personalseite als auch auf der Seite der Patienten bzw. Pflegebedürftigen, fraglich.

Beispiele für unvorhersehbare Faktoren auf der Personalseite:

- Änderungen beim Pensionsantrittsalter
- geänderte Personalschlüssel (zB das Verhältnis GGKP : PH pro Pflegegeldstufe)
- Etablierung neuer Berufsgruppen (zB Sozialbetreuungsberufe, Personenbetreuer)
- geänderte Berufsgesetze (Ausweitung oder Einschränkung der Tätigkeitsbereiche)
- tatsächliche Fluktuation
- Errichtung oder Abbau von Strukturen

Beispiele für unvorhersehbare Faktoren auf der Seite der Patienten bzw. der Pflegebedürftigen:

- Zahl, Struktur und regionale Entwicklung der älteren und hochbetagten Bevölkerung
- Migration
- „Pflegefallewahrscheinlichkeit“
- regionale Entwicklung der Anzahl der Einpersonenhaushalte
- Entstehung neuer Wohn- und Betreuungsformen („24-Stunden-Betreuung“)
- Entwicklung des informellen bzw. familiären Pflegepotentials

Aus der Sicht des LRH wird daher die von der NÖ LK-Holding angewendete Methode zur kurzfristigen Abschätzung des zu erwartenden Bedarfes an Gesundheits- und Krankenpflegepersonen in NÖ unter der Bedingung jährlicher Evaluierungen der Ergebnisse als zweckmäßig angesehen.

Auf der Grundlage der Bedarfserhebung durch die NÖ LK-Holding ergeben sich für das Zeitintervall 2009 – 2012 in NÖ folgende Bedarfe an Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (inkl. erweiterte Tätigkeitsbereiche):

Ersatz- und Zusatzbedarf an Gesundheits- und Krankenpflegepersonen in NÖ				
	2009	2010	2011	2012
allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	797	804	798	822
psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege	58	52	64	65
Kinder- und Jugendlichenpflege	34	26	26	26
Pflegehilfe	527	495	489	487
Sonderausbildung für Intensivpflege	91	96	83	74
Sonderausbildung für die Pflege im OP	55	46	41	37
Sonderausbildung für Pflege bei Nierenersatztherapie	9	4	5	5

Die Bedarfe variieren jedoch in den einzelnen Regionen NÖ stark. Den meisten Bedarf an Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (inkl. erweiterte Tätigkeitsbereiche) gibt es in den Regionen NÖ Mitte und NÖ Süd.

7.2 Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

7.2.1 Bedarfslage und Ausbildungskapazitäten im Mostviertel

Auf der Basis durchgeführter Bedarfserhebungen wurden in der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 vom NÖGUS unter anderem die maximalen Aufnahmekapazitäten für die 1. Jahrgänge der Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege je Region festgelegt. Die Ausbildungsrichtlinie sieht im Mostviertel für das Zeitintervall von 2006 – 2008 pro Jahr eine maximale Aufnahmekapazität von 108 Schülern vor. Zusätzlich wurden für diese Region 18 mögliche Ausbildungsplätze zur Absolvierung einer verkürzten Grundausbildung für PH festgelegt. Die in der Ausbildungsrichtlinie angeführten jährlich theoretisch höchstmöglichen Aufnahmekapazitäten stellen Maximalkapazitäten dar und weisen keinen zwingenden Charakter auf. Im Ausnahmefall (zB bei Bewerbermangel) kann die Aufnahmekapazität unter der Höchstgrenze liegen. Auf jeden Fall sind die Aufnahmekapazitäten noch vor Beginn der Aufnahmeverfahren mit der NÖ LK-Holding abzustimmen.

Tatsächlich stehen für das Mostviertel an der GuKPS Scheibbs jährlich 36 und an der GuKPS Amstetten 54 (36 + 18) Ausbildungsplätze zur Verfügung. Zusätzliche verkürzte Grundausbildungslehrgänge für PH werden in beiden Schulen nicht angeboten. Für PH besteht jedoch die Möglichkeit, bei freiwerdenden Ausbildungsplätzen unter Gehaltsfortzahlung und der Verpflichtung eines dauerhaften Dienstverhältnisses nach Ausbildungsabschluss ab dem 2. Jahrgang in die Ausbildung zum GGKP einzusteigen.

In Summe stehen im Mostviertel also 90 (54 + 36) Ausbildungsplätze pro Jahr zur Verfügung. Die jährlich theoretisch höchstmögliche Aufnahmekapazität laut Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 wird in dieser Region um 36 Ausbildungsplätze pro Jahr unterschritten. Ein Ausnahmefall zur Unterschreitung der Höchstgrenze in Form von Bewerbermangel liegt nicht vor.

In der Region Mostviertel ist die Aufnahme der maximal möglichen Kapazitäten für die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege laut Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 des NÖGUS mit den zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Ressourcen sowohl aus baulicher als auch aus personeller Sicht nicht möglich.

Dass dieser Umstand aber keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation des GGKP in den Gesundheits- und Sozialeinrichtungen der Region hat, zeigen folgende Entwicklungen am regionalen Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsmarktsituation für den GGKP, also das Angebot und die Nachfrage an offenen Stellen, ist im Mostviertel traditionell differenziert zur Gesamtsituation in NÖ zu betrachten. Im Vergleich von 2006 zu 2007 gab es beim Arbeitsmarktservice in NÖ insgesamt eine Zunahme an gemeldeten offenen Stellen, also eine Steigerung der Nachfrage nach Angehörigen des GGKP um 23,9 % (+ 74 Stellen). Im Mostviertel kam es dagegen im selben Vergleichszeitraum lediglich zu einer Zunahme von 10,5 % (+ 4 Stellen). Im Bezirk Amstetten gab es von 2006 zu 2007 überhaupt keine Veränderung der Nachfrage beim Arbeitsmarktservice.

Offensichtlich kann die Nachfrage nach Angehörigen des GGKP mit dem zur Verfügung stehenden Angebot abgedeckt werden, sodass eine Anhebung der Aufnahmekapazitäten an den GuKPS der Region in Richtung maximale Aufnahmekapazität laut Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 aus Sicht des LRH derzeit nicht erforderlich ist.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Schaffung eines Überangebotes an Absolventen der Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege wegen einer damit verbundenen Abwanderung in andere Bundesländer zu vermeiden.

7.2.2 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

Von der NÖ LK-Holding wurde das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren an GuKPS in NÖ vereinheitlicht. Allen Schulen steht nun ein einheitlicher Bewerbungsbogen zur Verfügung. Bewerber, welche die Formalkriterien erfüllen, werden von den GuKPS zu einem Zulassungstest eingeladen. Der schriftliche Zulassungstest zum Aufnahmeverfahren und dessen Auswertung erfolgt durch den NÖ Schulpsychologischen Dienst. Wird beim Zulassungstest zum Aufnahmeverfahren ein gewisser Punktwert erreicht, sind die Bewerber zum eigentlichen Aufnahmeverfahren, einem Hearing, zugelassen. Das Hearing findet in Form eines strukturierten Interviews auf der Grundlage einheitlicher Fragebögen statt. Speziell geschulte Assessoren bewerten die Bewerber unabhängig voneinander durch die Vergabe von Punkten. Der Durchschnittswert der vergebenen Punkte führt zu einer vorläufigen Reihung der Kandidaten. Nach Abstimmung mit dem Regionalmanagement und der NÖ LK-Holding erfolgt die definitive Genehmigung der vorgesehenen Aufnahmen durch die gesetzlich definierte Aufnahmekommission.

Im Gegensatz zu anderen Regionen in NÖ besteht im Mostviertel kein Mangel an Bewerbern für die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege. Für den Überprüfungszeitraum konnten folgende Bewerberzahlen inklusive Altersstruktur und Geschlechterverteilung der Bewerber ermittelt werden.

Bewerberzahlen, Altersstruktur und Geschlechterverteilung der Bewerber für die Grundausbildung in der allgem. Gesundheits- und Krankenpflege an der GuKPS Amstetten			
	2005	2006	2007
alle Bewerbungen (inkl. Doppelbewerbungen ⁷)	256	283	255
tatsächlich zum Zulassungstest angetretene Bewerber	169	179	164
Alter unter 20 Jahren	107	116	113
Alter zwischen 20 und 29 Jahren	48	50	37
Alter zwischen 30 und 39 Jahren	12	11	10
Alter über 40 Jahren	2	2	4
weibliche Bewerber gesamt sowie prozentualer Anteil an der Gesamtbewerberzahl	134 (79,3 %)	135 (75,4 %)	142 (86,6 %)
männliche Bewerber gesamt sowie prozentualer Anteil an der Gesamtbewerberzahl	35 (20,7 %)	44 (24,6 %)	22 (13,4 %)

Bei regelmäßig 54 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen kommen an der GuKPS Amstetten somit ca. drei Bewerbungen auf jeden freien Ausbildungsplatz.

⁷

Doppelbewerbung bedeutet, dass sich der Kandidat auch an einer anderen GuKPS beworben hat.

7.2.3 Leistungen des Schulträgers in der Grundausbildung

Während der dreijährigen Grundausbildung sind die Schüler bei der NÖ Gebietskrankenkasse sozialversichert. Die Sozialversicherung umfasst Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Weiters erhalten alle Schüler ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe vom jeweiligen Ausbildungsjahr abhängt. Das Taschengeld wird im Krankheitsfall für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule bezahlt.

Entsprechend der Richtlinie für die LKF-Voranschlagserstellung für das Jahr 2008 werden vom NÖGUS folgende Beiträge pro Schüler und Monat fix als Zuschuss für das Taschengeld an die Schulträger geleistet:

Zuschuss für das Taschengeld je Jahrgang	
1. Jahrgang	128,00
2. Jahrgang	255,00
3. Jahrgang	353,00

Die Administration der monatlichen Taschengeldabrechnung für die Schüler der GuKPS Amstetten erfolgt durch Mitarbeiter des LK Weinviertel Mistelbach. Nach Abzug des Dienstgeber- und Dienstnehmerbeitrages sowie des Sozialversicherungsbeitrages werden an die Schüler der GuKPS Amstetten zwölfmal jährlich folgende Nettobeträge ausbezahlt.

Taschengeld je Jahrgang/ Monat (Netto)	
1. Jahrgang	93,75
2. Jahrgang	187,50
3. Jahrgang	259,44

Erhebungen des LRH haben ergeben, dass trotz einheitlichem Zuschuss durch den NÖGUS an den GuKPS in NÖ unterschiedliche Taschengeldbeträge pro Jahrgang zur Auszahlung kommen. Diese teils gravierenden Unterschiede lassen sich durch die vormals unterschiedlichen Rechtsträgerschaften der GuKPS in NÖ begründen. Seit 1. Jänner 2008 befinden sich aber alle GuKPS unter der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ, sodass eine Homogenisierung der Taschengeldbeträge erstmals möglich ist.

Ergebnis 8

Der Landesrechnungshof regt an, mittelfristig an allen Gesundheits- und Krankenpflegesschulen in NÖ einheitliche Taschengeldbeträge für die einzelnen Jahrgänge in der Grundausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege festzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits zum Ergebnispunkt 2 dargestellt, ist es erst nach dem 1. Jänner 2008 mit dem Abschluss der Übernahme der Rechtsträgerschaft von nunmehr allen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in Niederösterreich zielführend gewesen, ein Konzept zu erstellen. In diesem Konzept ist auch eine Vereinheitlichung der Taschengelder geplant.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auch werden in fünf der derzeit zwölf allgemeinen GuKPS in NÖ an die Schüler Zulagen für geleistete Sonn- und Feiertagsstunden bzw. für die in der GuK-AV vorgeschriebenen verpflichtend zu leistenden Nachtdienste ausbezahlt. Da es sich beim Taschengeld für die Schüler der GuKPS jedoch um eine vermögens- und leistungsunabhängige finanzielle Unterstützung handelt, ist eine zusätzliche Abgeltung, von in der Ausbildung vorgesehenen Sonn- und Feiertagsstunden bzw. Nachtdiensten, nicht vorgesehen.

Ergebnis 9

Die Auszahlung leistungsabhängiger Zulagen an Schüler in der Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, welche ein monatliches Taschengeld erhalten, ist generell einzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In dem im Ergebnis 8 erwähnten Konzept ist auch eine Auszahlung von leistungsabhängigen Zulagen nicht mehr vorgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als weitere Leistung des Schulträgers werden jedem Schüler in der GuKPS Amstetten kostenlos sieben Garnituren Dienstkleidung zur Verfügung gestellt.

In jedem Ausbildungsjahr haben die Schüler Anspruch auf insgesamt acht Wochen Urlaub, wobei mindestens vier Wochen davon ohne Unterbrechung zu gewähren sind. Der Zeitpunkt der Ferien wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Schülerversammlung festgelegt.

Für Schüler der GuKPS Amstetten besteht zudem die Möglichkeit, Frühstück, Mittag- und Abendessen im Speisesaal des Krankenhauses zum Personaltarif zu konsumieren.

7.2.4 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die für bestimmte Unterrichtsfächer vorgeschriebene maximale Gruppengröße wird eingehalten. Im Schulautonomen Bereich, für welchen laut GuK-AV in der gesamten Ausbildung 120 Stunden vorgesehen sind, werden sportliche Aktivitäten (zB Skikurse, Wanderungen)

organisiert bzw. Spezialseminare (Ergonomie, Basale Stimulation sowie Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden) abgehalten.

Die Schule ist ausreichend mit Lehrmittel und Präsentationsmedien ausgestattet. Die mobilen Beamer wurden zum Zeitpunkt der Prüfung durch fixe Deckenbeamer in den Lehrsälen ersetzt. Eine zweckmäßige EDV-Ausstattung ist vorhanden. Im 1. Stock des Schulgebäudes stehen zwei EDV Arbeitsplätze mit Internetanschluss für die Schüler zur Verfügung. Weiters besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines kompletten EDV Schulungsraumes im Bereich der Verwaltung des LK-Mostviertel Amstetten.

Die Schulbibliothek hatte mit Stichtag 15. Jänner 2008 einen Bestand von 1.045 Büchern, 32 CD-Roms und 138 Videos. Für zahlreiche Fachzeitschriften bestehen Abonnements. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 333 Bücher ausgeborgt.

7.2.5 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der gesetzlich vorgeschriebene Stundenumfang der praktischen Ausbildung, welcher durch einen LfGuKP anzuleiten ist, wird eingehalten. Den Schülern steht für die Dokumentation der in der praktischen Ausbildung durchgeführten Tätigkeiten ein umfangreicher Praxiskatalog zur Verfügung. Der Praxiskatalog bildet zudem die Grundlage für ein einheitliches Beurteilungsschema in der praktischen Ausbildung.

Den Schülern der GuKPS Amstetten steht eine Vielzahl von Praktikumsstellen zur Verfügung. Praktika werden beispielsweise in folgenden Einrichtungen absolviert:

- Landeskliniken (Amstetten, Mauer, Waidhofen/Ybbs, Melk)
- Landespflegeheime (Amstetten, Waidhofen/Ybbs, St. Peter, Wallsee, Melk, Ybbs, St. Pölten)
- Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste der Region (Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk)
- Spezialabteilungen (Rehabilitationseinrichtungen, Hospiz, Sonderkrankenanstalten, Lebenshilfe)

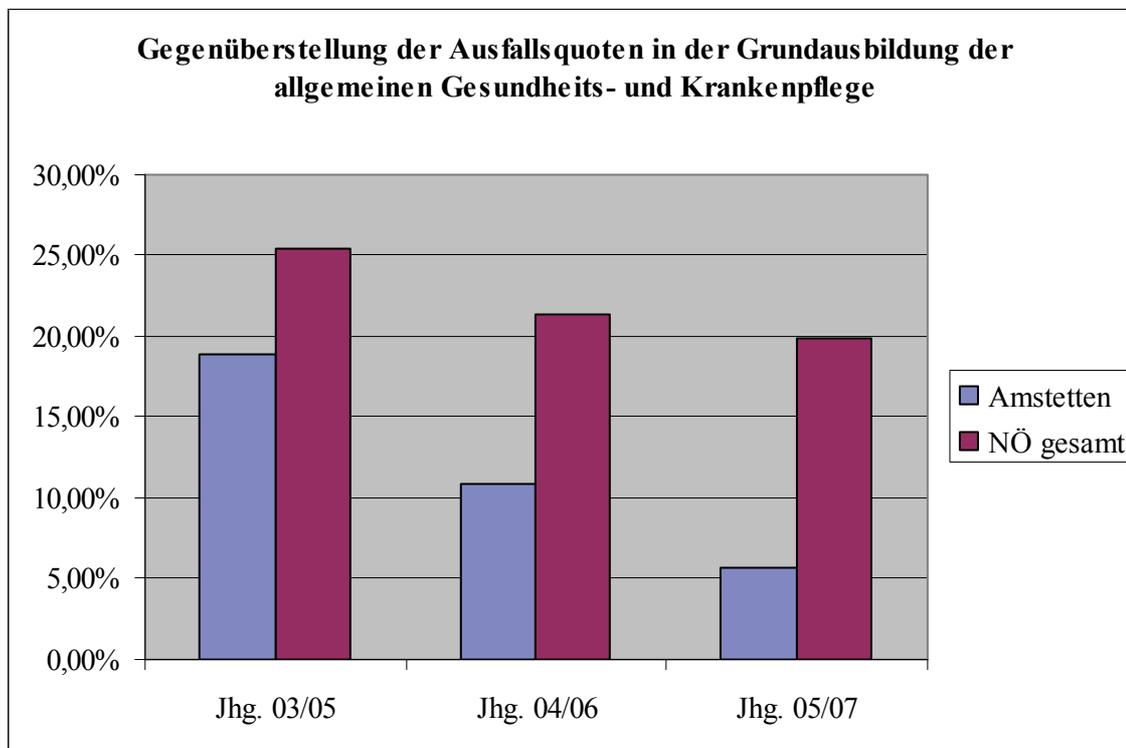
Vereinzelt absolvieren Schüler auch Wahlpraktika in Krankenhäusern in ganz Österreich bzw. auch im Ausland.

7.2.6 Ausfallsquote

In der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 des NÖGUS wird in der Präambel folgende Zielsetzung hinsichtlich der Ausfallsquote formuliert. „Eine geringe Drop-out-Rate während der Ausbildung ist seitens der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege anzustreben.“

Die Ausfallsquote stellt die Anzahl der Ausbildungsabbrecher während der dreijährigen Grundausbildung bezogen auf die Zahl der ursprünglichen Ausbildungsteilnehmer zu Beginn des ersten Jahrganges in Prozent dar. Angemerkt wird an dieser Stelle, dass die Ausfallsquote kein Indikator für die Qualität der Ausbildung ist. Dennoch muss der

Ausfallsquote auf Grund des nicht unerheblichen Verlustes an Ausbildungskosten für das Land NÖ ein gewisses Maß an Bedeutung zugemessen werden. In der folgenden Grafik wird die Ausfallsquote in der Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege an der GuKPS Amstetten der durchschnittlichen Ausfallsquote an allen allgemeinen GuKPS in NÖ für die Absolventenjahrgänge 2005, 2006 und 2007 gegenübergestellt.



Während es in den Absolventenjahrgängen der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege von 2005 bis 2007 im Durchschnitt aller GuKPS in NÖ nur zu einem moderaten Rückgang der Ausfallsquote von 25,49 % auf ca. 20 % gekommen ist, gelang es an der GuKPS Amstetten die Ausfallsquote von 18,92 % auf 5,71 % zu senken. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln wird diese Entwicklung an der GuKPS Amstetten vom LRH begrüßt. Dass jedoch im Gesamtdurchschnitt aller GuKPS in NÖ jeder fünfte Ausbildungsteilnehmer die aus Mitteln des NÖGUS finanzierte Ausbildung abbricht, scheint verbesserungswürdig.

Ergebnis 10

Der Landesrechnungshof fordert, dass niederösterreichweit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, welche bei gleich bleibend hohem Ausbildungsniveau eine Reduktion der durchschnittlichen Ausfallsquote in der Grundausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie dem Bericht entnommen werden kann, konnte bereits in den letzten 3 Jahren ein Rückgang der Ausfallquote durch erste Maßnahmen um etwa 5 % erreicht werden. Selbstverständlich ist die NÖ Landeskliniken-Holding weiterhin bestrebt,

die Ausfallquote bei gleich bleibendem bzw. sogar verbessertem Ausbildungsniveau nachhaltig zu reduzieren. So ist als eine wesentliche Maßnahme auch zur Verbesserung der Unterrichtsqualität geplant, die Klassenschülerhöchstzahl zu reduzieren. Derzeit wird ein Berechnungsmodell erarbeitet, um den Personalbedarf für die Klassenteilung zu ermitteln. Eine weitere Erfolg versprechende Maßnahme besteht in einer Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens sowie der Schülerbefragung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.3 Pflegehilfelehrgänge

Gemäß § 96 GuKG bedarf die Abhaltung eines Pflegehilfelehrganges einer Bewilligung. Pflegehilfelehrgänge, die bereits auf Grund des vor 1. September 1997 gültigen Krankenpflegegesetzes bewilligt wurden, bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid konnte jedoch von den zuständigen Stellen nicht ausfindig gemacht werden.

Ergebnis 11

Die Abhaltung von Pflegehilfelehrgängen an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Amstetten ist zu bewilligen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vom NÖ Landesrechnungshof angeregte Bewilligung für die Abhaltung von Pflegehilfelehrgängen wurde bereits mit Bescheid der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht vom 9. April 2008 erteilt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Pflegehilfelehrgänge werden vom NÖGUS nicht gefördert und sind laut Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 kostendeckend zu führen. Die im Überprüfungszeitraum stattgefundenen Pflegehilfelehrgänge wurden vom Arbeitsmarktservice initiiert und von der GuKPS Amstetten, als Kooperationspartner des veranstaltenden Berufsförderungsinstitutes, abgehalten. Der GuKPS oblag im Sinne der Kooperation die fachspezifische, organisatorische sowie die medizinisch-wissenschaftliche Leitung dieser Ausbildung. Die GuKPS Amstetten übernahm unter anderem die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens, die Leitung und Überwachung der Ausbildung, die erforderlichen Meldungen an die Behörde, die Organisation der Praktikumsplätze sowie weitere administrative Maßnahmen und die Abwicklung der Abschlussfeier. Über die Kooperation des Berufsförderungsinstitutes mit der GuKPS bestand ein Vertrag, welcher vom Schuldirektor als Lehrgangsführer unterfertigt wurde.

Da für die Abhaltung von nicht geförderten Lehrgängen keinerlei personelle Ressourcen vorgehalten werden, erfolgt die Lehrtätigkeit der LfGuKP in den Pflegehilfelehrgängen in der Freizeit als Nebenbeschäftigung auf Honorarbasis. Für alle in den Pflegehilfelehrgängen vortragenden LfGuKP lagen beim Dienstgeber Meldungen über diese Nebenbeschäftigung vor.

In den Jahren 2005 und 2006 nahmen an den stets im September beginnenden einjährigen Lehrgängen jeweils 18 Auszubildende teil. 2007 wurde vom Arbeitsmarktservice kein Lehrgang initiiert, sodass zum Zeitpunkt der Prüfung keine Einsicht in die Umsetzung der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte genommen werden konnte.

7.4 Sonderausbildungen

Gemäß § 65 GuKG bedarf die Abhaltung von Sonderausbildungen einer Bewilligung. Sowohl die Sonderausbildung für Intensivpflege als auch die Sonderausbildung für Pflege bei Nierenersatztherapie sind bescheidmäßig bewilligt. Die Leitung der Sonderausbildungen erfolgt durch den Direktor der GuKPS Amstetten.

Auch Sonderausbildungen werden vom NÖGUS nicht gefördert und sind laut Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 kostendeckend zu führen. Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Absolvierung von Sonderausbildungen für die Ausübung von Spezialaufgaben, wie Intensivpflege oder Pflege bei Nierenersatztherapie, besteht innerhalb der NÖ Landeskliniken eine entsprechende Nachfrage nach diesen Ausbildungen (siehe dazu auch Punkt 7.1, Erhebung des Bedarfes an Gesundheits- und Krankenpflegepersonal in NÖ). Als limitierend erweist sich in diesem Fall nicht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, sondern die Tatsache, dass die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ stehenden Mitarbeiter der Intensiv-, Anästhesie- und Dialysestationen in den NÖ Landeskliniken nicht uneingeschränkt zu der gesetzlich vorgeschriebenen Sonderausbildung entsandt werden können. Um den Dienstbetrieb auf den Intensiv-, Anästhesie- und Dialysestationen aufrechterhalten zu können, werden maximal ein bis zwei Mitarbeiter derselben Station zur Ausbildung angemeldet. Der durch die fast einjährige Abwesenheit der Ausbildungsteilnehmer auf den Stationen entstehende Kapazitätsverlust muss in der Regel von den restlichen Teammitgliedern kompensiert werden.

Die Sonderausbildungen bestehen aus einer einheitlichen interdisziplinären Basisausbildung sowie entweder einer speziellen Zusatzausbildung für Intensivpflege oder einer speziellen Zusatzausbildung für Pflege bei Nierenersatztherapie. In der interdisziplinären Basisausbildung sind mindestens 240 Stunden Theorie und mindestens 360 Stunden Praxis zu leisten. Der Umfang der speziellen Zusatzausbildung für Intensivpflege entspricht dem Stundenausmaß der Basisausbildung. Bei der speziellen Zusatzausbildung für Pflege bei Nierenersatztherapie legt die GuK-SV 160 Stunden theoretische Ausbildung und 240 Stunden fachpraktische Ausbildung fest.

Eine Sonderausbildung für Pflege bei Nierenersatztherapie wurde letztmalig im Jahr 2005 mit elf Teilnehmern abgehalten. Für Herbst 2008 ist wieder eine derartige Ausbildung geplant.

Sonderausbildungen für Intensivpflege finden seit 1996 jährlich statt. Im Überprüfungszeitraum absolvierten jährlich zwischen 17 und 21 Angehörige des GGKP die Sonderausbildung für Intensivpflege.

Die Umsetzung der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Vortragstätigkeit in den Sonderausbildungen wird in der Regel von Fachärzten oder Experten anderer Berufsgruppen auf Honorarbasis wahrgenommen.

7.5 Prüfungshonorare

Am Ende des dritten Ausbildungsjahres der Grundausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege ist eine Diplomprüfung vor einer Diplomprüfungskommission abzulegen. Ebenso werden Sonderausbildungen bzw. Pflegehilfelehrgänge mit Abschlussprüfungen vor Prüfungskommissionen abgeschlossen.

Der Diplomprüfungskommission für die Grundausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Prüfungskommission für einen Pflegehilfelehrgang gehören laut GuKG folgende Personen an:

- der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter oder eine vom leitenden Sanitätsbeamten des Landes beauftragte fachlich geeignete Person als Vorsitzender
- der Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. des Pflegehilfelehrganges oder dessen Stellvertreter
- der medizinisch-wissenschaftliche Leiter der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. des Pflegehilfelehrganges oder dessen Stellvertreter
- ein Vertreter des Rechtsträgers der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. ein Vertreter des Rechtsträgers der den Pflegehilfelehrgang veranstaltet
- ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
- die Lehrkraft des betreffenden Diplomprüfungsfaches bzw. des betreffenden Prüfungsfaches im Pflegehilfelehrgang

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Sonderausbildungen entspricht im Wesentlichen den oben genannten Kommissionen. Lediglich für den Vorsitzenden sieht hier die GuK-SV eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person vor. Einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter sieht diese Verordnung nicht vor.

Aufgabe der Kommissionen ist es, im Rahmen der Diplomprüfungen bzw. Abschlussprüfungen zu beurteilen, ob der Ausbildungsteilnehmer die für die Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Pflegehilfe bzw. der entsprechenden Spezialaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

An die Kommissionsmitglieder werden, sofern auf sie das Landes-Vertragsbedienstetengesetz bzw. die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 anzuwenden ist, Prüfungshonorare ausbezahlt. Keine Prüfungshonorare werden an jene Kommissionsmitglieder ausbezahlt, auf die das neue NÖ Landes-Bedienstetengesetz anzuwenden ist.

Die Prüfungshonorare betragen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH für den Vorsitzenden der Kommission € 5,81 und für alle anderen Kommissionsmitglieder € 5,09 pro Kandidaten. Diese Beträge wurden seit 1995 nicht valorisiert. Eine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung von Prüfungshonoraren an GuKPS in NÖ ist nicht vorhanden. Bereits im Jahr 2000 stellte die Abteilung GS4 im Zuge der Beantwortung einer mündlichen Anfrage zu dieser Thematik fest: „Auf Bezahlung von Prüfungshonoraren besteht kein gesetzlicher Anspruch, sie kann allenfalls als Gewohnheitsrecht bzw. auf Grund einer Vereinbarung zustehen.“

Ergebnis 12

Für die Auszahlung von Prüfungshonoraren an Mitglieder von Diplomprüfungskommissionen in der Grundausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege sowie an Mitglieder der Prüfungskommissionen für Pflegehilflehrgänge und Sonderausbildungen ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Andernfalls ist die Auszahlung von Prüfungshonoraren einzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zusammenhang mit dem schon mehrfach erwähnten Gesamtkonzept für alle Gesundheits- und Krankenpflegeschulen werden von den betroffenen Abteilungen und der NÖ Landeskliniken-Holding auch Grundzüge für rechtliche Grundlagen zur Auszahlung von Prüfungshonoraren überlegt werden.

Grundsätzlich lassen sich jedenfalls Empfänger von Prüfungshonoraren unter dem Gesichtspunkt ihrer möglichen Anspruchsgrundlage derzeit in 3 Gruppen unterscheiden:

- 1. Prüfungskommissäre, die in keinem Dienstverhältnis zum Land NÖ stehen*
- 2. Prüfungskommissäre, die als Landesbedienstete hauptamtlich außerhalb des Lehrbetriebs eingesetzt werden*

Für diese Gruppe handelt es sich bei der Prüfungstätigkeit an den Krankenpflegeschulen eindeutig um eine Nebentätigkeit im dienstrechtlichen Sinne und es wurden demnach – der Höhe nach orientiert an periodischen schriftlichen Empfehlungen der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten – Nebentätigkeitsentschädigungen für die Prüfungstätigkeit festgesetzt und besteht somit eine dienstrechtliche Anspruchsgrundlage (§ 77 NÖ LBG, § 74 DPL 1972, § 20 LVBG).

- 3. Prüfungskommissäre, die als Landesbedienstete hauptamtlich im Lehrbetrieb eingesetzt werden*

Diese Gruppe stand offenbar im Fokus der Prüfung. Für diese Gruppe wurden Prüfungsgebühren im Sinne der, vom vormaligen Rechtsträger gepflogenen betrieblichen Übung vor der Übernahme in den Landesdienst, weiter als Nebentätigkeitsentschädigung gewährt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Prüfungsgebühren an Prüfungskommissäre, die als Lehrpersonal in Krankenpflegeschulen tätig sind, nicht als Nebentätigkeitsentschädigung festgesetzt werden können. Dies wird hinkünftig beachtet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Betriebsüberganges im Zusammenhang mit der betrieblichen Übung beim vormaligen Rechtsträger eine gesonderte Anspruchsgrundlage entstanden sein könnte, die eine weitere Gewährung in manchen Fällen arbeitsrechtlich erzwingbar machen könnte.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Gebarung und Verrechnung

8.1 Allgemeines

Die Gebarung und die Verrechnung der GuKPS werden im Rahmen des Rechnungswesens des LK Mostviertel Amstetten geführt.

Der gesamte Zahlungsverkehr der Schule erfolgt über das Klinikum. Der unbare Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen der zentralen Geldverwaltung („Cashpooling“) und ist mit einem Telebanking-System gekoppelt. Die elektronische Doppelzeichnung im Rahmen des Telebanking-Systems ist gewährleistet. Die TAN-Nummern werden von den Zeichnungsberechtigten gesondert aufbewahrt. Barkasse wird in der Schule keine geführt.

Die für die Gebarung und die Verrechnung geltenden Regelwerke sind die jeweilige „Richtlinie für die LKF-Voranschlagserstellung des NÖGUS“ (Voranschlagsrichtlinie) und die Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008.

Die Aufwendungen und Erträge der Schule werden im Voranschlag und Rechnungsabschluss des Klinikums gesondert ausgewiesen. Die Erstellung des Voranschlages samt Beilagen erfolgt vom Schuldirektor in Kooperation mit dem kaufmännischen Direktor. In regelmäßig abgehaltenen Besprechungen werden die Angelegenheiten der Gebarung, des Voranschlages und des Dienstpostenplanes erörtert. Im Rahmen dieser Besprechungen wird vom Schuldirektor – entsprechend den Richtlinien – über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel und Zuschüsse berichtet.

Gemäß der Ausbildungsrichtlinie 2006 – 2008 sind die Kosten des Schulbetriebes grundsätzlich vom Schulerhalter zu tragen, werden jedoch nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert (siehe Punkt 3.4, Finanzierung der Ausbildung).

Die Finanzierungssystematik ist wie folgt geregelt:

- Für die Grundausbildung der allgemeinen und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege sowie Sonderausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege werden die direkt zurechenbaren Ausbildungskosten der auf Grund der nach dem GuKG und zugehörigen Ausbildungsverordnungen notwendigen Basisanforderungen für den Schulbetrieb gefördert. Alle anderen Sonder-, Aus- und Weiterbildungsangebote an den GuKPS werden nicht gefördert und sind demnach kostendeckend zu führen.
- Die Förderung (Subventionierung) ist eine Direktförderung der direkt zurechenbaren Ausbildungskosten in Form von festgelegten Kostenansätzen und Pauschalförderansätzen.
- Die erforderlichen Mittel der Kosten für die Ausbildung des Pflegepersonals für öffentliche Einrichtungen und Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Abdeckung ihres Ersatz- bzw. Zusatzbedarfs werden von beiden Bereichen des NÖGUS aufgebracht. Das Verhältnis wird im Zuge der Erstellung der Ausbildungsrichtlinie und des NÖGUS-Voranschlags ermittelt und auf Basis der durchgeführten Endabrechnung mit dem Sozialhilfebereich abgerechnet.

Allfällige Überschüsse aus nicht geförderten, kostendeckend geführten Lehrgängen und sonstigen nicht von der Ausbildungsrichtlinie umfassten Lehrgänge, Veranstaltungen etc. verbleiben im Budget der Schule und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, Abdeckung allfälliger Abgänge aus nicht geförderten Lehrgängen (bzw. Sonderausbildungen und Weiterbildungsangeboten), Anschaffung von Lehrmitteln und sonstiger mit der Ausbildung zusammenhängenden Verbesserungsmaßnahmen zu verwenden.

Die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand für die Schule und den eigenen Einnahmen sowie Einnahmen aus der Schulförderung ergibt den Anteil des Rechtsträgers an der Finanzierung der Schule (Trägeranteil 4). Übersteigen die Einnahmen aus der Schulförderung (hier sind die Einnahmen der kostendeckenden Lehrgänge etc. ausgenommen) den Gesamtaufwand der Schule (negativer Trägeranteil 4), so wird dieser Betrag auf die Trägerbelastung des Krankenhauses angerechnet.

8.2 Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag

Ein Vergleich des Voranschlags (VA) mit dem jeweiligen Rechnungsabschluss (RA) der Jahre 2005 – 2007⁸ zeigt folgendes Bild:

⁸

Für das Jahr 2007 bildete der Finanzbedarf bzw. der provisorische Rechnungsabschluss die Basis.

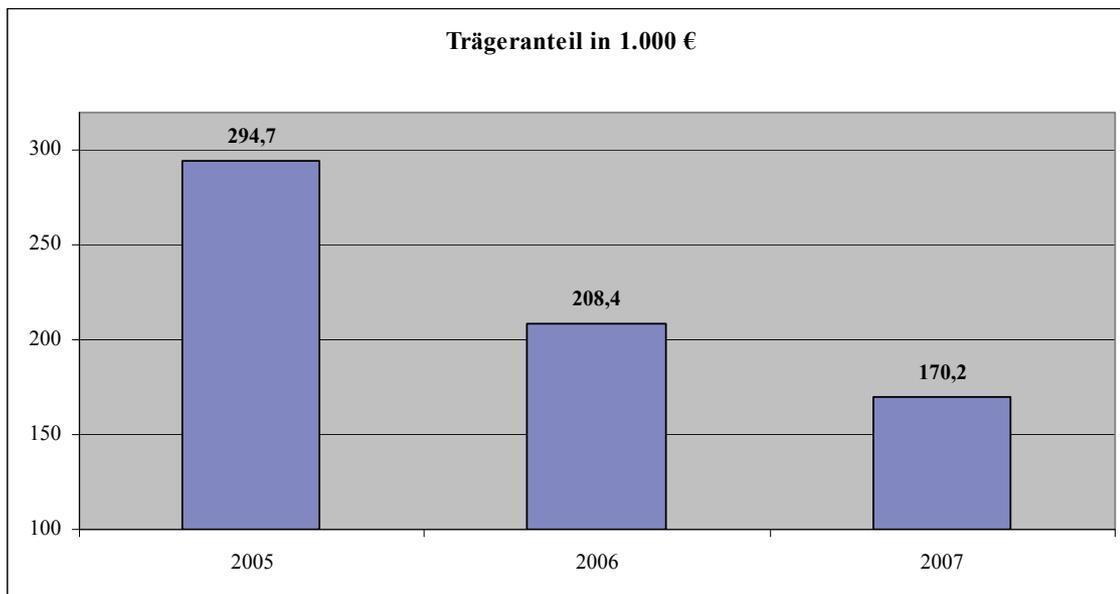
Aufwendungen/Erträge in 1.000 € / Abweichungen in %									
Jahr	2005			2006			2007		
	RA	VA	Diff. %	RA	VA	Diff. %	RA	VA	Diff. %
Personalaufwand	643,2	573,1	12,2	603,5	608,0	-0,7	656,1	640,0	2,5
Anlagen	13,9	9,4	47,9	29,6	29,6	0,0	20,2	24,2	-16,5
Sachaufwand	754,6	729,1	3,6	809,9	796,8	1,6	801,8	896,0	-10,5
Gesamtaufwand	1411,7	1311,6	7,6	1443,0	1434,4	0,6	1478,1	1560,2	-5,3
Erträge	175,0	89,7	95,1	162,0	160,6	0,84	154,6	166,5	-7,1
Schulförderung	942,0	946,5	-0,5	1.072,6	1.081,7	-0,8	1.153,2	1.197,3	-3,7
Ertrag	3940,4,0	3659,4	7,8	4.120,6	4.111,1	-0,6	4.264	4.484,2	-4,1
Trägeranteil	294,7	275,4	7,0	208,4	192,1	8,5	170,3	196,4	-13,3
Gesamtertrag	4235,1	3934,8	7,6	4.329,0	4.303,2	0,6	4.434,3	4.680,6	-5,3
Deckungsgrad in %	79,12	79,00		85,56	86,61		88,48	87,41	

Die Gegenüberstellung von Rechnungsabschluss und Voranschlag zeigt im Jahr 2005 eine Überschreitung des Voranschlages um 7,6 %, wobei die Mehraufwendungen durch eine deutliche Steigerung der Erträge ausgeglichen werden konnten. Die ausgewiesene Überschreitung des Personalaufwandes betrifft im Wesentlichen die Honorarkosten für externe Vortragende für die Abhaltung eines nicht budgetierten, zusätzlich abgehaltenen Lehrganges für Pflegehilfe, dessen Bedeckung durch entsprechende Erträge erfolgte. Die Verbuchung dieser Aufwendungen hätte richtigerweise als Honorare im Sachaufwand und nicht zu Lasten des Personalaufwandes erfolgen müssen. In den Folgejahren ist dies jeweils korrekt erfolgt.

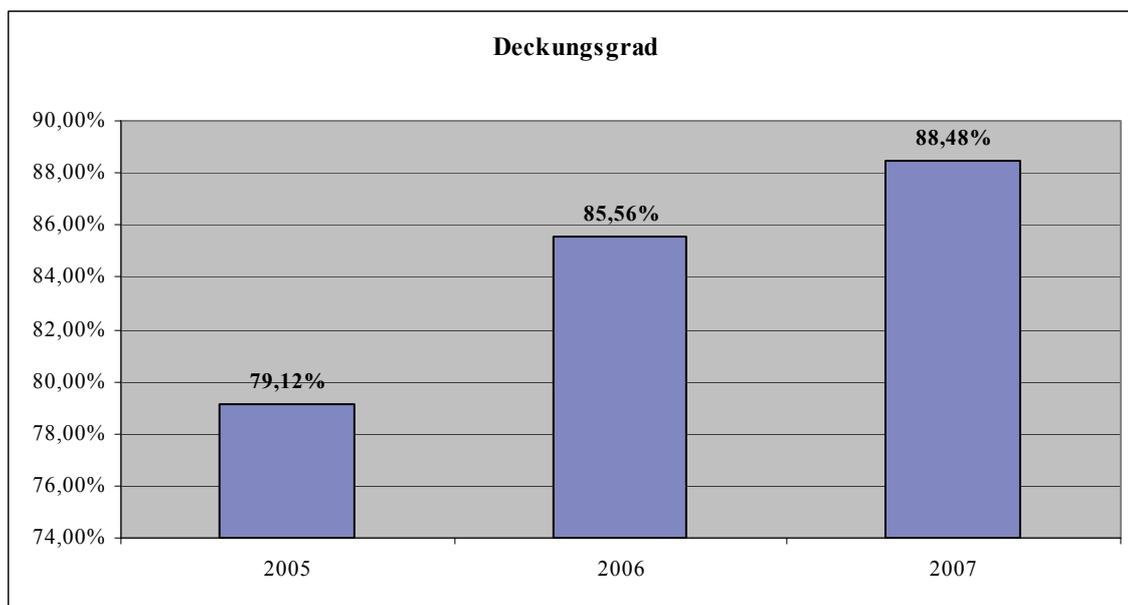
Im Jahr 2006 wurden die Vorgaben des Voranschlages weitgehend eingehalten, während es im Jahr 2007 trotz eines höheren Personalaufwandes durch Einsparungen bei den Anlagen und im Sachaufwand insgesamt zu einem geringeren Gesamtaufwand von rund 5 % kam.

Die Gebarungübersicht zeigt weiters, dass der Trägeranteil in den Rechnungsjahren 2005 und 2006 höher, im Jahr 2007 aber um ca. 13 % niedriger war als veranschlagt.

Insgesamt ist der Trägeranteil – und somit der Abgang der Schule (Trägeranteil 4) – im Beobachtungszeitraum von rund € 295.000 auf rund € 170.000 gesunken.



Erfreulich ist auch die Steigerung des Deckungsgrades im Beobachtungszeitraum von rund 79 % auf mehr als 88 %.



Der Trend zur Verringerung des Abganges und Steigerung des Deckungsgrades wird vom LRH begrüßt.

8.3 Neuordnung der Finanzierungssystematik:

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass seit 1. Jänner 2008 für alle GuKPS in NÖ der Rechtsträger das Land NÖ ist, sollte deren Finanzierung von Grund auf neu gestaltet werden.

Viele der bisherigen Regelungen waren aus der Sicht unterschiedlicher Träger sinnvoll, um eine gerechtere Verteilung von Kosten und Nutzen zwischen jenen Krankenanstalten, an den GuKPS geführt bzw. jenen an denen keine geführt wurden, zu erreichen.

Eine Notwendigkeit der Anpassung der Finanzierung würde sich jedenfalls durch eine Zusammenführung von Einrichtungen für die Ausbildung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen wie zum Beispiel Bildungszentren ergeben.

Ergebnis 13

Auf Grund der geänderten Rechtsträgersituation regt der Landesrechnungshof an, die Finanzierung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in NÖ zu überdenken und neu zu regeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auch das Überdenken bzw. die Neuregelung der Finanzierung der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege aufgrund der geänderten Rechtsträgersituation wird Gegenstand des Gesamtkonzeptes sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Schulareal

9.1 Lage

Das Schulareal liegt östlich des LK Mostviertel Amstetten und grenzt direkt an dieses an. Es wird von der Krankenhausstraße und vom Parkplatz des Landeskrankenhauses verkehrstechnisch erschlossen. Auf dem Schulareal befinden sich zwei Gebäude (siehe Punkt 10, Bauliche Entwicklung), welche baulich miteinander verbunden sind.

9.2 Grundstückseigentum

Laut Grundbuchsauszug vom 28. Jänner 2008 steht folgendes Grundstück im alleinigen Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten:

Grundstücksaufstellung			
Grundstück	Objekt	Nutzungsart	Grundstücksfläche gesamt/m ²
Nr. 944/3	GuKPS sowie ein Wohn- und Bürogebäude	Baufläche (Gebäude)	826
		Baufläche (begrünt)	1.082
Gesamtfläche EZ 2493			1.908

9.3 Einmietung der NÖ LK-Holding

Mit Bestandvertrag vom 1. Jänner 2005 hat die NÖ LK-Holding von der Stadtgemeinde Amstetten unter anderem auch jene Räumlichkeiten gemietet, in welchen die GuKPS situiert ist. Diese Räumlichkeiten befinden sich zum überwiegenden Teil in einem zehngeschossigen Hochhaus (Zubau zum Schwesternwohnhaus) und geringfügig in einem daneben liegenden fünfgeschossigen Wohn- und Bürogebäude (ehemaliges Schwesternwohnhaus).

Das Bestandverhältnis für die Räumlichkeiten in denen die GuKPS untergebracht ist, wurde am 31. Oktober 2007 für die Dauer von weiteren drei Jahren bis 31. Dezember 2010 verlängert. Ab 1. Jänner 2008 ist die NÖ LK-Holding verpflichtet, zusätzlich zu den vorgeschriebenen Betriebs- und Heizkosten eine monatliche Miete von € 3,27 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro m² zu bezahlen.

10 Bauliche Entwicklung

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden auch stichprobenartig die bauliche Entwicklung, die Funktionalität sowie sicherheitstechnische Belange der GuKPS Amstetten geprüft.

10.1 Schwesternwohnhaus

In den Jahren 1965 und 1966 wurde ein fünfgeschossiges Schwesternwohnhaus errichtet. Im Kellergeschoß waren die Haustechnikanlagen und Kellerräume für die Wohnungen untergebracht. Vom Erdgeschoß bis zum dritten Obergeschoß wurden jeweils zehn Wohneinheiten in einheitlicher Größe für die Bediensteten errichtet.

10.2 Zubau zum Schwesternwohnhaus

In den Jahren 1970 und 1971 wurde ein Zubau zum bestehenden Schwesternwohnhaus errichtet. Das Gebäude wies zehn Geschoße auf, wobei in drei Geschoßen eine bauliche Verbindung zum Schwesternwohnhaus hergestellt wurde. Das Gebäude wurde im Bauakt der Stadtgemeinde Amstetten als „Zubau beim bestehenden Schwesternwohnhaus“ bezeichnet. Funktional wurde jedoch ein Schülerwohnheim mit Unterrichtsräumlichkeiten und Lehrerzimmer errichtet. Die ursprünglich als Besucherraum, Studierräume und Festsaal gewidmeten Räumlichkeiten wurden von Beginn an als Lehrsäle verwendet.

Folgende Räumlichkeiten wurden in den einzelnen Geschoßen situiert:

10.2.1 Kellergeschoß

- Fahrradabstellraum (18,90 m²)
- Haustechnikraum (64,70 m²)
- Gangbereiche (17,60 m²)
- Stiegenhaus (10,20 m²)
- zwei Aufzugsanlagen
- Verbindungsgang zum Schwesternwohnhaus (10,30 m²)

10.2.2 Erdgeschoß

- Direktionskanzlei (17,70 m²)
- Sekretariat (19,70 m²) mit WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Lehrsaal (55,00 m²)
- Garderobe (11,00 m²)
- WC-Anlage bestehend aus Vorraum und zwei WC-Sitzzellen (7,50 m²)
- Gangbereich (17,60 m²)
- Stiegenhaus (10,20 m²)
- Windfang (8,20 m²)
- zwei Aufzugsanlagen
- Verbindungsgang zum Schwesternwohnhaus (10,30 m²)

10.2.3 1. Obergeschoß

- Dienstzimmer für Lehrpersonal (19,79 m²) mit WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Dienstzimmer für Lehrpersonal (17,70 m²)
- Lehrsaal (54,00 m²)
- Garderobe (11,00 m²)
- WC-Anlage bestehend aus Vorraum und zwei WC-Sitzzellen (7,50 m²)
- Gangbereiche (8,50 m² und 8,70 m²)
- Stiegenhaus (10,20 m²)
- zwei Aufzugsanlagen
- Verbindungsgang zum Schwesternwohnhaus (10,30 m²)

10.2.4 2. Obergeschoß

- Dienstzimmer für Lehrpersonal (19,79 m²) mit WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Dienstzimmer für Lehrpersonal (17,70 m²)
- Lehrsaal (54,00 m²)
- Garderobe (11,00 m²)
- WC-Anlage bestehend aus Vorraum und zwei WC-Sitzzellen (7,50 m²)
- Gangbereiche (8,50 m² und 8,70 m²)
- Stiegenhaus (10,20 m²)
- zwei Aufzugsanlagen
- Verbindungsgang zum Schwesternwohnhaus (10,30 m²)

10.2.5 3. Obergeschoß

- Küche (15,30 m²)
- WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Gangbereich (3,20 m²)
- Garderobe (20,30 m²)
- Lehrsaal (76,50 m²)
- WC-Anlage bestehend aus Vorraum und zwei WC-Sitzzellen (4,80 m²)
- Gangbereich 8,50 m²)

- Stiegenhaus (10,20 m²)
- zwei Aufzugsanlagen

10.2.6 4. bis 9. Obergeschoß

- je Geschoß – vier Schülerwohneinheiten bestehend aus Vorraum, Sanitäreinheit mit Waschbecken, Badewanne und WC, Zimmer für je zwei Schüler in unterschiedlicher Gesamtgröße (26,00 m², 27,60 m², 31,20 m², und 33,70 m²)
- Gangbereich (9,60 m²)
- Stiegenhaus (9,55 m²)
- zwei Aufzugsanlagen

Im Bereich des Schülerwohnheimes waren gesamt 48 Betten vorhanden.

10.3 Umbauarbeiten 1989

Im Jahr 1989 wurden folgende Umbauarbeiten im Gebäude durchgeführt:

10.3.1 Erdgeschoß

- Zubau eines Windfanges beim westseitigen Gebäudeeingang.
- Der Lehrsaal (54,00 m²) wurde um 9,00 m² verkleinert.
- Anstelle der Garderobe wurde ein Verbindungsgang zwischen dem Stiegenhaus der GuKPS und dem Verbindungsgang zum Schwesternwohnhaus errichtet. Vorher war der Verbindungsgang zum Schwesternwohnheim nur durch den Lehrsaal erschlossen.
- Ein zusätzlicher Abstellraum (6,50 m²) wurde geschaffen.

10.3.2 3. Obergeschoß

- Die Garderobe (20,30 m²) wurde verkleinert und zu einem Lehrerzimmer (15,00 m²) umfunktioniert.
- Zur Erschließung des Lehrsaales vom Stiegenhaus wurde ein innerer Erschließungsgang (4,70 m²) geschaffen.

10.4 Generalsanierung 1997 bis 2000

In den Jahren 1997 bis 2000 wurden das Schwesternwohnhaus und der zehngeschossige Zubau zum Schwesternwohnhaus, in welchem die GuKPS situiert ist, einer Generalsanierung unterzogen. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Sanierung der Heizungsanlage und der elektrotechnischen Anlagen
- Einbau einer Braundrauchentlüftung im Stiegenhaus
- Adaptierung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung
- Austausch der Fenster und Außentürkonstruktionen
- Anbringen eines Vollwärmeschutzes an der Fassade
- Verstärkung der Dämmung auf der obersten Geschoßdecke
- Ausbildung von Brandabschnitten im Verbindungsgang zwischen GuKPS und Schwesternwohnhaus
- Austausch der Schließanlage

Vorbereitend für die Generalsanierung wurde am 5. November 1997 von der Stadtgemeinde Amstetten, Abteilung I/5-Liegenschaftsverwaltung, bei der Abteilung II/2-Baubehörde, gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 die Änderung des Verwendungszweckes von „Heim“ für Schüler und Studenten auf „Wohnhaus“ für Schüler und Studenten angezeigt und zur Kenntnis genommen. De facto handelte es sich jedoch bis zur Prüfung durch den LRH noch immer um eine gemischte Nutzung der Gebäude sowohl für die GuKPS, das Schülerwohnheim, die Schülergarderoben, die Krankenhausverwaltung als auch für Gemeindewohnungen.

10.5 Schulische Nutzungen zum Prüfungszeitpunkt

Die schulischen Nutzungen der einzelnen Gebäude stellten sich zum Zeitpunkt der Prüfung wie folgt dar:

10.5.1 Zubau zum Schwesternwohnhaus

Die Geschoße wurden wie folgt genutzt:

10.5.1.1 Kellergeschoß

- Aufenthaltsraum (18,90 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.2 Erdgeschoß

- Direktionskanzlei (17,70 m²)
- Sekretariat (19,70 m²) mit WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Lehrsaal (45,00 m²)
- Abstellraum (5,50 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.3 1. Obergeschoß

- Lehrerzimmer für zwei Lehrer (19,79 m²) mit WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Lehrerzimmer für zwei Lehrer (17,70 m²)
- Lehrsaal (54,00 m²)
- Lehrmittelzimmer (11,00 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.4 2. Obergeschoß

- Lehrerzimmer für zwei Lehrer (19,79 m²) mit WC-Anlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle (3,80 m²)
- Lehrerzimmer für zwei Lehrer (17,70 m²)
- Lehrsaal (54,00 m²)
- Lehrmittelzimmer (11,00 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.5 3. Obergeschoß

- Küche (15,30 m²)
- Lehrerzimmer für zwei Lehrer (15,00 m²)
- Lehrsaal (76,50 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.6 4. Obergeschoß

- Lehrerzimmer für zwei Lehrer (27,60 m²)
- Raum für einen Lehrer und eine Sekretärin (26,00 m²)
- Seminarraum (24,00 m²)
- Praktikumsraum (21,50m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.7 5. Obergeschoß

- zwei Schülerwohneinheiten (26,00 m² und 27,60 m²)
- Lehrsaal (24,00 m²)
- Schüलगarderobe (21,50 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.8 6. Obergeschoß

- eine Schülerwohneinheit (27,60 m²)
- drei Schüलगarderoben (21,50 m², 24,00 m² und 16,30 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.9 7. Obergeschoß

- drei Schülerwohneinheiten (26,00 m², 27,60 m² und 31,20 m²)
- Schüलगarderobe (24,00 m²)
- Nebenräume unverändert.

10.5.1.10 8. und 9. Obergeschoß

- je vier Schülerwohneinheiten
- Nebenräume unverändert

Im Bereich des Schülerwohnheimes waren gesamt 20 Betten vorhanden.

10.5.2 Ehemaliges Schwesternwohnhaus (Gemeindewohnhaus)

In diesem waren folgende Räume schulisch genutzt:

10.5.2.1 Kellergeschoß

- Übungsraum (30,00 m²)

10.5.2.2 1. Obergeschoß

- Konferenzzimmer untergebracht in einer ehemaligen Wohneinheit bestehend aus Wohnraum, Küche, WC, Wasch- und Duschaum sowie Gangfläche in einer Gesamtgröße von 42,80 m²
- Aufenthaltsbereich für Schüler bestehend aus Gang, WC, Bad und Aufenthaltsbereich in einer Gesamtgröße von 32,00 m²; hier sind auch zwei EDV-Arbeitsplätze für Schüler eingerichtet

10.5.2.3 2. Obergeschoß

- 2 Lehrsäle (je 44,30 m²)
- Aufenthaltsbereich für Schüler bestehend aus Gang, WC, Bad und Aufenthaltsbereich in einer Gesamtgröße von 32,00 m²

10.5.2.4 3. Obergeschoß

- Bereich für Praktikanten bestehend aus Gang, WC, Bad und Aufenthaltsbereich in einer Gesamtgröße von 32,00 m²

10.6 Sonstige Nutzungen im ehemaligen Schwesternwohnhaus

Im Erdgeschoß war im Prüfungszeitraum die Direktion des LK Mostviertels Amstetten untergebracht. Die verbleibenden Räume des 1. bis 3. Obergeschoßes wurden von der Stadtgemeinde Amstetten als Gemeindewohnungen vermietet. Weiters nutzte die Betriebsärztin des Landeskrankenhauses Räumlichkeiten im Gebäudekomplex des ehemaligen Schwesternwohnhauses.

10.7 Bauliche Standards

Da die GuKPS Amstetten bereits 1968 auf Grund des damals gültigen Krankenpflegegesetzes errichtet und bewilligt worden war, ist eine neuerliche Bewilligung entsprechend den Vorgaben des GuKG nicht mehr erforderlich gewesen. Dennoch hat die Behörde regelmäßig das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen (siehe dazu auch Punkt 5.2, Aufsicht).

Bezüglich der notwendigen räumlichen und sachlichen Ausstattung einer GuKPS sieht die GuK-AV vor, dass eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung vorhanden ist, die die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der didaktischen Grundsätze aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten. Weiters folgt in der GuK-AV eine Aufzählung der zusätzlich erforderlichen Räumlichkeiten:

- Bibliothek
- Arbeitsräume für Lehr- und Fachkräfte
- Aufenthalts- und Sozialräume für Lehr- und Fachkräfte
- Aufenthalts- und Sozialräume für die Schüler und
- Räume für die Administration der Schule

Genauere Bestimmungen betreffend die räumliche und sachliche Ausstattung einer GuKPS bestehen nicht.

Diese unbefriedigende Situation führt dazu, dass die mit der Aufsicht betrauten Abteilungen des Landes NÖ keine objektive, auf gültigen Normen und Standards begründete Beurteilung der Schulräumlichkeiten vornehmen können.

Für eine objektive Beurteilung der räumlichen und sachlichen Ausstattung einer GuKPS und auch für etwaige Um- und Neubauten von GuKPS sind aus Sicht des LRH für zumindest folgende Bereiche eindeutige Vorgaben festzulegen (siehe dazu vor allem den folgenden Punkt):

- Sessel und Tische
- Schul- und Wandtafeln
- Brandverhalten von Materialien in den Schulräumlichkeiten
- Licht und Beleuchtung in den Schulräumlichkeiten
- Raumakustik in den Klassenzimmern
- Erste Hilfe Einrichtungen
- Anzahl, Größe und Form der Klassen und der für praktische Unterweisungen vorgesehenen Räumlichkeiten
- Anzahl und Größe der Lehrer-, Sekretariats- und Besprechungszimmer
- Anzahl und Größe der pro Geschlecht erforderlichen Sanitäreinrichtungen für Lehrer und Schüler
- Anzahl, Größe und Ausstattung der Schüलगarderoben

Ergebnis 14

Der Landesrechnungshof fordert sowohl im Hinblick auf zukünftige Um- und Neubauten als auch für die Ausübung einer sachlich begründeten Aufsicht die Erarbeitung eines Mindestraum- und Funktionsprogramms für Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Rahmen der Zielplanungen für die Landeskliniken St. Pölten und Krems wurden seitens der NÖ Landeskliniken-Holding bereits Raumprogramme für Schulneubauten inkl. IT-Infrastruktur ausgearbeitet. Diese bilden die Grundlage für die Erstellung eines für ganz Niederösterreich gültigen Mindestraum- und Funktionsprogramms. Bestandteil dieses Mindestraum- und Funktionsprogramms für Neubauten wird auch das bereits fertig gestellte Weißbuch für die IT-Ausstattung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.8 Beurteilung der Funktionalität der Schulräumlichkeiten

Bereits im Schuleinschaubericht der Abteilung GS4 vom 28. Juni 2006 wurde festgestellt, dass das Platzangebot im Eingangsbereich sowie in sämtlichen anderen Räumlichkeiten sehr gering gehalten ist. In diesem Bericht wurde auch der Wunsch der Schüler nach mehr und größeren Aufenthaltsräumen angeführt.

In Ermangelung entsprechender normativer Vorgaben über die bauliche Gestaltung von Gebäuden für GuKPS wurde die Beurteilung der GuKPS Amstetten durch den LRH u.a. in Anlehnung an Richtlinien, welche an allgemein bildenden Pflichtschulen in NÖ Anwendung finden, durchgeführt.

Folgende Abweichungen wurden festgestellt:

10.8.1 Klassenräume

Die Klassenräume sollten

- eine Mindestgröße von 60 m²,
- eine Raumhöhe von 3,00 m,
- eine Raumbreite von mindestens 6 m aufweisen und
- eine Raumlänge von 10,50 m nicht überschreiten.

Der vorderste Sitzplatz muss mindestens 2 m von der Tafel entfernt sein. An der Tafelwand des Unterrichtsraumes dürfen keine Fenster vorhanden sein.

Von den vorhandenen sieben Klassenräumen haben sechs eine Raumgröße von weniger als 60 m², was bei bis zu 36 Schülern zu einer massiven Beengtheit führt. Drei Klassenräume weisen eine Raumhöhe von 3,00 m auf, vier nur eine Raumhöhe von 2,60 m.

Die Klassenräume im Zubau zum Schwesternwohnhaus haben in der Tafelwand Fenster- bzw. Oberlichtöffnungen. Diese sind mit Jalousien bzw. Rollos abgedeckt.

Die zwei Klassenräume im ehemaligen Schwesternwohnhaus weisen eine Breite von 7,41 m und eine Länge von 5,97 m auf und sind einseitig belichtet. Die Fenster befinden sich in der Schmalseite, die Tafelwand an der Breitseite. Dies stellt eine ungünstige Figuration für die Einrichtung der Klassenräume dar. Eine ausreichende natürliche Belichtung an der der Fensterwand gegenüberliegenden Schmalseite ist nicht mehr gegeben. Ein Klassenraum weist drei Fenster auf, der zweite nur zwei.

Die Größe der Räume für praktische Unterweisungen ist für eine Schüleranzahl von 18 unzureichend.

10.8.2 Aufenthaltsräume für Schüler

Aufenthaltsräume für Schüler sind nur im ehemaligen Schwesternwohnhaus in unzureichender Größe (nur ca. 11 m²) und Gestaltung vorhanden.

10.8.3 Verwaltungsräume

Die Direktionskanzlei und das Sekretariat sind zu klein (zusammen ca. 37 m²). Die Lehrerzimmer sind über vier Geschoße bzw. zwei Gebäude verteilt. In ihrer ursprünglichen Verwendung handelt es sich bei den Lehrerzimmern um ehemalige Schülerwohneinheiten. Das Konferenzzimmer für 13 Lehrer ist zu klein (ca. 21 m²) und beinhaltet zudem auch noch die Schulbibliothek.

10.8.4 Sanitäranlagen

Für die Schüler steht in jedem Geschoß des Zubaus zum Schwesternwohnhaus eine WC-Anlage bestehend aus Vorraum und zwei WC-Sitzzellen zur Verfügung. Sie sind vom Stiegenhaus aus zugänglich. Im ehemaligen Schwesternwohnhaus (Gemeindewohnhaus) steht den Schülern in jedem Geschoß eine WC-Sitzzelle zur Verfügung. Diese sind nicht von einer allgemeinen Gangfläche erreichbar sondern in den ehemaligen Sanitäreinheiten der umfunktionierten Wohneinheiten integriert, welche zum Prüfungszeitraum schulisch genutzt waren. Für Schülerinnen und Schüler stehen nur WC-Sitzzellen zur Verfügung. Pissstände für Schüler waren nicht vorhanden.

Für das Verwaltungspersonal und die Lehrer steht in jedem Geschöß des Zubaus zum Schwesternwohnhaus eine Sanitäreanlage bestehend aus Vorraum und WC-Sitzzelle zur Verfügung. Diese sind nicht von einer allgemeinen Gangfläche erreichbar sondern in den ehemaligen Dienstzimmern für geistliche Lehrschwestern, welche als Büros und Lehrerzimmer umfunktioniert wurden, integriert. Im ehemaligen Schwesternwohnhaus (Gemeindewohnhaus) steht den Lehrern eine WC-Sitzzelle im Verband mit dem Konferenzzimmer zur Verfügung.

Die Situierung, Erschließung und Ausstattung der Sanitäreanlagen in der GuKPS entspricht nicht den sonst üblichen Standards in Schulgebäuden.

10.8.5 Garderoben

Da die Garderobenräumlichkeiten im unmittelbaren Klinikumsbereich zu klein waren, wurden die Garderoben für die Schüler im 5., 6. und 7. Obergeschoß des Schulgebäudes untergebracht. Hier wurden Schülerwohneinheiten umfunktioniert. Die Garderoben dienen zum Wechsel der Kleidung (Straßen-/Dienstkleidung). In den ehemaligen Schülerwohneinheiten wurden Garderobenschränke aufgestellt. Sitzmöglichkeiten sind keine vorhanden. Die Garderoben sind nur über das vorhandene Stiegenhaus erreichbar. Dies führt bei Schlechtwetter und im Winter zu umfangreichen Verschmutzungen. Weiters ist das LK Mostviertel Amstetten nur über das Freie und somit nicht ohne Erkältungsgefahr erreichbar, was einen unbefriedigenden Zustand für die Schüler darstellt. Bei Schlechtwetter und im Winter wird von den Schülern die private Straßenoberbekleidung über der gebrauchten und somit potenziell kontaminierten Dienstkleidung zum Schutz vor Regen und Kälte getragen. Dieses Vorgehen widerspricht den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene. Ein funktionaler Ablauf im Garderobenbereich ist nicht gegeben.

Ergebnis 15

Der Landesrechnungshof empfiehlt, nach Maßgabe räumlicher Ressourcen die Schülergarderoben in den Gebäudekomplex des Landesklinikums Mostviertel Amstetten zu verlegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Landesklinikum Mostviertel wird die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes nach Maßgabe der räumlichen Ressourcen umsetzen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.8.6 Schultafeln⁹

Gemäß ÖISS¹⁰-Richtlinie für den Schulbau „Schultafel und Sicherheit“ ist im Hinblick auf das Gefahrenpotenzial von Schultafeln eine regelmäßige Prüfung erforderlich, wobei der Fokus auf wandbefestigten Tafeln liegt.

In der GuKPS sind folgende Schultafeln in Verwendung:

- wandbefestigte Einflächenschiebetafel
- fahrbare Blatttafeln (Whiteboard)
- Flipcharts¹¹

Die Schultafeln werden jährlich einer Sichtkontrolle durch einen Techniker des LK Mostviertel Amstetten unterzogen.

10.8.7 Baurechtliche Aspekte

Das Gebäude der GuKPS entspricht dem Baubewilligungsbescheid der Stadtgemeinde Amstetten vom 2. März 1970. Unter Zugrundelegung der zum Prüfungszeitraum gültigen NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997), LGBl 8200/7, 20. Abschnitt „Sondervorschriften für Hochhäuser“, wurden vom LRH folgende bauliche Abweichungen zu den heute gültigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt:

- keine Sicherheitsschleusen zwischen Kellerstiege und Hauptstiege
- die vorhanden 1,19 m entsprechen nicht der Mindeststiegenbreite von 1,50 m
- das vorhandene Hauptstiegenhaus ist kein Sicherheitsstiegenhaus
- fehlendes Sicherheitsstiegenhaus
- die Personenaufzüge sind nicht als Feuerwehraufzug ausgebildet

Auch vom LRH wurden die räumliche Beengtheit und das Fehlen geeigneter Schüleraufenthaltsräume festgestellt. Die Schüler hielten sich in ihrer Freizeit teilweise auch in den Gängen und im Stiegenhaus auf. Die Schulräumlichkeiten befinden sich de facto in umgewidmeten Wohn- und Aufenthaltsbereichen des Schülerwohnheimes bzw. umgebauten Schwesternwohneinheiten.

Zusammenfassend wird vom LRH festgehalten, dass die Räumlichkeiten, in welchen die GuKPS Amstetten betrieben wird, strukturelle, funktionale und sicherheitstechnische Mängel (siehe Punkt 11, Brandschutz) aufweisen, welche situationsbedingt in den angemieteten Räumlichkeiten nicht zweckmäßig und wirtschaftlich behoben werden können.

⁹ Schultafeln: Der Begriff umschreibt Schreibtafeln, die in allen Arten von Räumen zur Aus- und Fortbildung Verwendung finden.

¹⁰ ÖISS: Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

¹¹ Flipchart: Ein auf einem Gestell befestigter Papierblock als Hilfsmittel für Präsentationen und Besprechungen.

Ergebnis 16

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Betrieb der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten mittelfristig, unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit, in ein zweckmäßiges Objekt verlegt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landeskliniken Holding ist sich der unbefriedigenden räumlichen Situation der Schule Amstetten bewusst und wird die Verlegung in ein zweckmäßigeres Objekt einer auch wirtschaftlichen Analyse unterziehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Brandschutz

Unter Brandschutz versteht man alle Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindern und die Bekämpfung von Bränden gewährleisten.

Der Brandschutz in der GuKPS weist einen dem Errichtungszeitraum entsprechenden baulichen und technischen Standard auf. Im Zuge der Generalsanierung des Gebäudes wurden folgende Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen und technischen Brandschutzes getätigt:

- Ersatz sämtlicher bestehender Türen zum Stiegenhaus durch selbsttätig schließende Brandschutztüren T 30¹²
- Adaptierung der vorhandenen Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung
- Einbau einer Brandrauch-Entlüftungsanlage im Stiegenhaus

11.1 Baulicher Brandschutz

Unter baulichem Brandschutz versteht man alle bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung, einer Brandausbreitung sowie zur Rettung oder Selbstrettung von Personen und zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

Das Gebäude der GuKPS ist mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet.

11.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz umfasst alle betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruches, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung (zB Brandmeldeanlagen).

11.2.1 Brandmeldeanlage (BMA)

Im Gebäude der GuKPS sind keine technischen Überwachungs- bzw. internen Alarmie-

¹² T 30 war die damals gültige Bezeichnung der Brandwiderstandsklasse, heute gültige Bezeichnung Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C.

rungseinrichtungen vorhanden. Im Brandfall wird die Feuerwehr durch Telefonanruf alarmiert.

Dieser Umstand entspricht zwar dem seinerzeitigen baurechtlichen Konsens, jedoch bei weitem nicht den heutigen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen betriebstechnischen Brandschutz. Die TRVB¹³ 130 „Schulen Teil 1 Bauliche Maßnahmen“ sieht die Ausstattung von Schulgebäuden mit einer internen Alarmierungsanlage vor.

Ergebnis 17

Das Gebäude der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten ist umgehend mit einer internen Alarmanlage (gemäß Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz 130) auszustatten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Unabhängig von einer mittelfristigen Perspektive der Verlegung der Schule wird die angeregte Installierung einer Alarmanlage in die Wege geleitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.2.2 Brandrauchentlüftungsanlage (BRE)

Das Stiegenhaus ist an der obersten Stelle mit einer BRE ausgestattet.

Gemäß TRVB S 125 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ sind derartige Anlagen einmal jährlich durch einen befugten Fachkundigen warten zu lassen, die Notstromversorgung monatlich zu überprüfen und die Anlage vierteljährlich einer Funktionsprobe zu unterziehen. Die durchgeführten Wartungsarbeiten und Funktionsproben sind in einem Kontrollbuch einzutragen.

Nach Aussage der Vermieterin erfolgten keine Wartungsarbeiten und Überprüfungen an der Brandrauchentlüftungsanlage.

Ergebnis 18

Die Durchführung von Wartungsarbeiten und Überprüfungen an der Brandrauchentlüftungsanlage sind von der Vermieterin einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vermieterin wurde bereits im Sinne der Empfehlung kontaktiert und auf die entsprechende Durchführung der Wartungsarbeiten an der Brandrauchentlüftungsanlage hingewiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

¹³ TRVB: Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz

11.2.3 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Im gesamten Schul- und Schülerheimbereich wurde im Rahmen der Generalsanierung die vorhandene Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung adaptiert. Sie gewährleistet eine Beleuchtung der Fluchtwege bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung. Sie entspricht der TRVB E 102 /83 „Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung“ und ist demnach ordnungsgemäß.

11.3 Erste und Erweiterte Löschhilfe

Ziel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe ist es, noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr die Durchführung von ersten Löschmaßnahmen durch Einzelpersonen mit bereitgestellten Kleinlöschgeräten zu ermöglichen, die im unmittelbaren Gefahrenbereich vorhandenen sind.

11.3.1 Tragbarer Feuerlöscher

In jedem Geschoß der GuKPS wurde ein tragbarer Feuerlöscher vorgefunden. Insgesamt waren neun Stück vorhanden.

Die vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen der tragbaren Feuerlöscher durch einen Fachkundigen (mindestens alle zwei Jahre) wurden durchgeführt, zuletzt im August 2007.

11.3.2 Kennzeichnung der Aufstellungsorte

Die Aufstellungsorte für die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sind nach Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 4400/7-0¹⁴, bzw. gemäß ÖNORM F 2030¹⁵ zu kennzeichnen. Kennzeichen sind gemäß ÖNORM Z 1000-2¹⁶ zu verwenden.

Die Aufstellungsorte waren gekennzeichnet. Die verwendeten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen entsprachen den normativen Vorgaben.

11.4 Betrieblicher Brandschutz

Unter betrieblichem Brandschutz versteht man alle organisatorischen Maßnahmen, die betriebsbezogen zur Verhütung eines Brandausbruches, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung beitragen.

In der TRVB N 131 „Schulen Betriebsbrandschutz – Organisation“ wurde eine einheitliche Mindestanforderung für die Organisation des Betrieblichen Brandschutzes geregelt.

¹⁴ LGBl 4400/7-0: „Verordnung, mit der die Form von Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Orten festgelegt wird, an denen Geräte und Mittel für die Brandbekämpfung und die Bekämpfung von örtlichen Gefahren gelagert sind“.

¹⁵ ÖNORM F 2030: „Kennzeichen für den Brandschutz – Anforderungen, Ausführung, Verwendung und Anbringung“.

¹⁶ ÖNORM Z 1000-2: „Sicherheitskennfarben und -kennzeichen“, Teil 2 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen

11.4.1 Brandschutzbeauftragte (BSB)¹⁷

Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind BSB zu bestellen. Diese müssen entsprechend technisch vorgebildet sein, eine maßgebliche Stellung im Betrieb einnehmen und mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein. Den BSB ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und es sind ihnen alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

11.4.1.1 Brandschutzbeauftragte

An der GuKPS war kein Brandschutzbeauftragter bestellt.

Ergebnis 19

An der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten ist umgehend ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von Seiten der Gesundheits- und Krankenpflegeschule wurden bereits ein Brandschutzbeauftragter sowie eine Stellvertretung nominiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.1.2 Stellvertreter für den Brandschutzbeauftragten (BSB-StV)

Dem Brandschutzbeauftragten müssen je nach Art und Größe des Betriebes ein oder mehrere Stellvertreter zur Seite stehen. Diese können gegebenenfalls Brandschutzwarte (BSW) sein.

An der GuKPS war kein Stellvertreter für den Brandschutzbeauftragten bestellt.

Ergebnis 20

An der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten ist umgehend nach der Bestellung des Brandschutzbeauftragten ein Stellvertreter für den Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von Seiten der Gesundheits- und Krankenpflegeschule wurden bereits ein Brandschutzbeauftragter sowie eine Stellvertretung nominiert.

¹⁷ Brandschutzbeauftragte: Geschultes Brandschutzorgan, welches für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in einem Betrieb, in einer Anlage oder in einem Objekt und dergleichen verantwortlich ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.1.3 Stellenbeschreibungen

Da weder ein Brandschutzbeauftragter noch ein Stellvertreter für diese Funktionen bestellt waren, lagen auch keine Stellenbeschreibungen auf.

Ergebnis 21

Die Stellen des Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreters sind zu beschreiben. Die Stellenbeschreibungen sind in der Folge den Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die diesbezüglichen Stellenbeschreibungen für diese beiden Beauftragten sind bereits in Ausarbeitung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.1.4 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung

Brandschutzorgane (Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzgruppen) müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung verfügen. Die gesamte Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung (Kurse), Erweiterte Ausbildung (Seminare) und Fortbildung. Geregelt wird diese in der TRVB O 117 „Betrieblicher Brandschutz-Ausbildung“.

Die für die GuKPS zu bestellenden Brandschutzorgane müssen die erforderliche Ausbildung aufweisen oder umgehend nachholen.

11.4.2 Evakuierungsordnung

Eine Evakuierung erfolgt in der Regel als geplanter Vorgang (Evakuierungsordnung, Katastrophenplan), bei dem nicht mit einer schnellen Rückkehr gerechnet wird. Evakuierungsordnungen können demnach wie folgt aufgebaut sein:

- Ist-Situation
- Zielvorgabe
- Evakuierungsentscheidung
- Rettungswege
- Alarmkräfte
- Personal
- Ausweichunterkünfte
- Rufnummernverzeichnis
- Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge

Evakuierungsordnungen sind in Zusammenarbeit mit allen Rettungskräften wie Feuerwehr, Rettung etc. zu erstellen.

Für die GuKPS lag keine derartige Evakuierungsordnung auf.

Ergebnis 22

Für die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten ist eine Evakuierungsordnung zu erstellen und allen Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landeskliniken-Holding hat eine Musterbrandschutzordnung ausgearbeitet, welche sich derzeit im Abstimmungsverfahren mit den zuständigen Entscheidungsträgern bzw. Behörden befindet. Diese beinhaltet auch einen „Muster Mängelbericht“. In dieser Musterbrandschutzordnung sind auch die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen inkludiert. Nach Genehmigung der Musterbrandschutzordnung wird diese allen Kliniken zur Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung diese entsprechend den jeweiligen spezifischen Anforderungen anzupassen und den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

Für die Gesundheits- und Krankenpflegeschule Amstetten ist die Erstellung der geforderten Evakuierungsordnung sowie der Brandschutzpläne beauftragt, ebenso die diesbezüglichen Brandalarm- und Räumungsübungen sowie die Festlegung von Sammelplätzen für die Klassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.3 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt oder eine bauliche Anlage zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln (behördliche Vorschriften, betriebliche Bestimmungen und dergleichen) zur Brandverhütung und für das „Verhalten im Brandfall“. In dieser sind die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in technischer und organisatorischer Hinsicht zu regeln und festzuhalten. Sie ist jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und allen Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

In der GuKPS lag keine derartige Brandschutzordnung auf.

Ergebnis 23

Für die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten ist eine Brandschutzordnung zu erstellen und allen Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Siehe Ergebnis 22

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.4 Verhalten im Brandfall

Das „Verhalten im Brandfall“ war für alle Bereiche der GuKPS festgelegt und als Anschlagblatt an einer allgemein zugänglichen Stelle des betroffenen Bereiches deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung angebracht.

11.4.5 Brandschutzpläne

Brandschutzpläne sind vereinfachte Symbolpläne und sollen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Sie sind grundsätzlich farbig und einvernehmlich mit dem örtlichen Feuerwehrkommando oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle zu erstellen. Sie sind jedenfalls von der zuständigen Feuerwehr zu validieren.

Brandschutzpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Grundsätzlich sind ein Lageplan und je Objekt die erforderlichen Geschoßpläne (Grundrisspläne) zu erstellen. Diese sind in Mappen bereitzuhalten, wobei für jedes Objekt eine eigene Mappe anzulegen ist.

Für die GuKPS lagen keine Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 „Brandschutzpläne“ auf.

Ergebnis 24

Für die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten sind Brandschutzpläne zu erstellen und allen Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Siehe Ergebnis 22

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.6 Ausbildung und Unterweisung

Gemäß TRVB N 131, Punkt 6, sind alle Betroffenen (Lehr- und Schulpersonal) und die sich in der Schule regelmäßig aufhaltenden Personen zu Beginn ihrer Tätigkeit und folgend mindestens einmal jährlich (zu Beginn des Schuljahres) nachweislich hinsichtlich

- der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen,
- des Verhaltens im Brandfall,
- der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich tragbarer Feuerlöscher in ihrem Tätigkeitsbereich,

- der Bedeutung von Alarmzeichen und der daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie
- des Verlaufs ihrer jeweiligen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze

zu unterweisen.

Einmal jährlich ist nach der Ausbildung und Unterweisung eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen, gegebenenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Feuerwehr. Nach jeder Übung ist eine Besprechung durchzuführen. Im Brandschutzbuch ist darüber ein Bericht zu verfassen.

Seit zehn Jahren werden vom Brandschutzbeauftragten des LK Mostviertel Amstetten die Schüler einmal jährlich im Rahmen des Unterrichts hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen etc. unterwiesen.

Einmal im Jahr werden vom Brandschutzbeauftragten des LK Mostviertel Amstetten alle Schüler des ersten Jahrganges, die Betroffenen (Lehr- und Schulpersonal) und die sich in der Schule regelmäßig aufhaltenden Personen in Folgendem unterwiesen:

- Theorie: Alarmierung, tragbare Feuerlöscher, Brandschutzeinrichtungen, Brandschutzordnung des Landeskrankenhauses, Umgang mit Arbeitsmittel (Desinfektionsmittel etc.)
- Praxis: Handhabung tragbarer Feuerlöscher und Umgang mit Arbeitsmittel (Desinfektionsmittel etc.)

Die Schüler des letzten Jahrganges werden in Folgendem unterwiesen:

- Haus- und Betriebstechnik im Krankenhaus allgemein (Notstromversorgung etc.)
- Umgang mit medizintechnischen Anlagen
- Brandschutz im Krankenhaus

Die Unterweisungen dauern jeweils einen halben Tag.

Die Schüler, die Betroffenen (Lehr- und Schulpersonal) und die sich in der Schule regelmäßig aufhaltenden Personen haben auch Gelegenheit an Veranstaltungen der einmal pro Jahr im Landeskrankenhaus durchgeführten „Brandschutzwoche“ teilzunehmen.

Brandalarm- und Räumungsübungen wurden jedoch bisher unterlassen. Für die Klassen waren keine zugeordneten Sammelplätze festgelegt.

Ergebnis 25

In Hinkunft sind an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Amstetten auch Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen und zugeordnete Sammelplätze für die Klassen festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Siehe Ergebnis 22

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.4.7 Periodische Überprüfungen

Periodische Überprüfungen müssen sämtliche Sicherheitseinrichtungen umfassen. Hierzu zählen Handfeuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten usw. Diese Brandschutzeinrichtungen müssen periodisch von Fachkundigen überprüft werden. Die Einhaltung der Überprüfungsintervalle ist vom Brandschutzbeauftragten zu kontrollieren.

- Tragbare Feuerlöscher alle zwei Jahre (ÖNORM F 1053)¹⁸
- Steigleitungen, trocken alle Jahre durch Brandschutzbeauftragten, alle vier Jahre Dichtheitsprobe durch Fachmann (TRVB F 128)¹⁹
- Blitzschutzanlagen je nach Gebäudeart und Blitzschutzklasse (siehe Tabelle 1 der TRVB E 154 „Blitzschutz“) im gegenständlichen Fall alle drei Jahre bzw. nach jedem Blitzschlag durch befugten Fachkundigen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049²⁰
- Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung jährlich
- Elektrische Anlagen alle fünf Jahre (ESV 2003)²¹

Die Überprüfungsintervalle für die Handfeuerlöscher wurden eingehalten.

Laut Aussage der Vermieterin wurden die periodischen Überprüfungen der trockenen Steigleitung, der Blitzschutzanlage, der elektrischen Anlagen und der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nicht durchgeführt.

Ergebnis 26

Die Vermieterin ist aufzufordern, die fehlenden periodischen Überprüfungen der Sicherheitsanlagen umgehend und in weiterer Folge entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vermieterin wurde bereits kontaktiert und auf die entsprechende periodische Überprüfung der Sicherheitsanlagen hingewiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

¹⁸ ÖNORM F 1053: „Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette“

¹⁹ TRVB F 128: „Steigleitungen und Wandhydranten“

²⁰ ÖVE/ÖNORM E 8049. „Blitzschutz bauliche Anlagen – Teil 1 Allgemeine Grundsätze“

²¹ ESV 2003: „Elektroschutzverordnung“

11.4.8 Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten gehören auch die Brandschutz Eigenkontrollen, welche die behördlichen Kontrollen ergänzen. Gemäß TRVB O 120 „Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen – Kontrollplan“ sind in einem Betrieb vom Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart laufende Eigenkontrollen im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes durchzuführen.

Die Brandschutz Eigenkontrollen dienen der frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und Mängeln und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vorbeugenden Brandschutzes. Die Zeiträume zwischen den Kontrollen dürfen nicht zu groß sein, da ständige Veränderungen im Betrieb eine laufende Anpassung der Brandschutzmaßnahmen erforderlich machen.

Da kein Brandschutzbeauftragter bestellt war, wurden auch keine Brandschutz Eigenkontrollen durchgeführt. Nach Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sind von diesem die Brandschutz Eigenkontrollen durchzuführen.

11.4.8.1 Kontrollplan

Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung einen Kontrollplan für die Durchführung der Eigenkontrolle zu erstellen. Im Zuge der Brandschutz Eigenkontrolle (Datum, Zeit) ist die Priorität der erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Ein Kontrollplan für die Durchführung der Eigenkontrolle konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

11.4.8.2 Brandschutz-Mängelbericht

Das Ergebnis der Eigenkontrollen und der getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind in einem Brandschutz-Mängelbericht festzuhalten. Eine Kopie ist der Betriebsleitung vorzulegen. In der zweiten, beim Brandschutzbeauftragten verbleibenden Kopie ist die Mängelbehebung in Evidenz zu halten. Das Original ist in das Brandschutzbuch einzulegen.

11.4.8.3 Führung eines Brandschutzbuches

Ein Brandschutzbuch wurde nicht geführt.

Die Verwendung eines standardisierten Brandschutzbuches, welches die durchzuführenden Kontrolltätigkeiten der Eigenkontrolle in Form von Checklisten vorgibt, kann die Arbeit der Brandschutz-Verantwortlichen bedeutend erleichtern. Der LRH erachtet es daher für zweckmäßig standardisierte Vorlagen zu erstellen.

Ergebnis 27

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein standardisiertes Brandschutzbuch für alle Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege zu erstellen und den Brandschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Auch eine Führung des Brandschutzbuches in elektronischer Form wird als zweckmäßig erachtet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der bereits zugesagten und erstellten Musterbrandschutzordnung ist auch die Thematik des standardisierten Brandschutzbuches inkludiert, wobei kurzfristig eine elektronische Form aus technischen Gründen nicht vorgesehen werden kann.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.5 Abwehrender Brandschutz

11.5.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für die Feuerwehr erfolgt durch die Ortswasserleitung. Die Löschwasserentnahme kann über zwei Überflurhydranten erfolgen, welche im Nahbereich der GuKPS situiert sind.

11.6 Feuerpolizeiliche Beschau

Über die letzte feuerpolizeiliche Beschau der Stadtgemeinde konnten von der Vermieterin keine Angaben gemacht werden.

St. Pölten, im Juni 2008

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber